

BUNDESRAT

Bericht über die 233. Sitzung

Bonn, den 26. Mai 1961

Tagesordnung:

Gedenkworte für den verstorbenen Bundesminister a. D. Jakob Kaiser 109 B

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und anderer Gesetze — Steueränderungsgesetz 1961 — (Drucksache 163/61) 109 D

Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter 109 D

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen 113 D

Pütz (Nordrhein-Westfalen) 115 A

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 115 D

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (14. AndG LAG) (Drucksache 172/61) 115 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG 116 A

Bundessozialhilfegesetz (BSHG) (Drucksache 167/61) 116 A

Weiß (Hamburg), Berichterstatter . . . 116 A

Hemsath (Hessen) 119 A

Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 120 B

Dr. Nevermann (Hamburg) 121 D

Frau Mevissen (Bremen) 123 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 124 C

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) (Drucksache 166/61) 124 C

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 124 C

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 125 D

Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte (Drucksache 168/61) 125 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschliebung 126 A

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (Drucksache 171/61)	126 B	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (Drucksache 174/61)	136 D
Schellhaus (Niedersachsen), Bericht- ersteller	126 B	Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	137 A
Dr. von Merkatz, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs- geschädigte	127 A	Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung sowie über besondere Maßnah- men in der Getreide- und Futtermittel- wirtschaft (Getreidepreisgesetz 1961/62) (Drucksache 178/61)	137 A
Weiß (Hamburg)	128 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	137 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG	128 C	Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländi- schem und ausländischem Weizen im Ge- treidewirtschaftsjahr 1961/62 (Drucksache 185/61)	137 B
Gesetz über die Sicherung von Beweisen in besonderen Fällen (Drucksache 176/61)	128 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	137 B
Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter	128 C	Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) (Drucksache 183/61)	137 B
Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen)	130 B, 130 D, 131 B	Bennemann (Niedersachsen)	137 C
Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	131 C	Wolters (Rheinland-Pfalz)	137 D
Gesetz zur Änderung des Zweiten Woh- nungsbaugesetzes, anderer wohnungsbau- rechtlicher Vorschriften und über die Rück- erstattung von Baukostenzuschüssen (Druck- sache 173/61)	131 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5, 87 b Abs. 2 Satz 1 und 105 Abs. 3 GG	138 B
Frau Dr. Ohnesorge (Schleswig-Hol- stein), Berichterstatter	131 D	Gesetz zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Pro- blemen (Ausgleichsvertrag) (Drucksache 184/61)	138 C
Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundes- ministerium für Wohnungsbau	133 D	Bennemann (Niedersachsen)	138 C
von Lautz (Saarland)	134 D, 136 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 3 GG	138 D
Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundes- ministeriums der Finanzen	135 A	Gesetz zu dem Vertrag vom 25. November 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutsch- land und Pakistan zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 191/61)	138 D
Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	136 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	138 D
Gesetz über die Feststellung des Wirt- schaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1961 (ERP-Wirtschafts- planggesetz 1961) (Drucksache 193/61)	136 B		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	136 B		
Gesetz über die Finanzierungshilfe für Entwicklungsländer aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (ERP-Entwicklungs- hilfegesetz) (Drucksache 194/61)	136 B		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	136 C		
Gesetz über eine Berufsordnung der Wirt- schaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) (Drucksache 175/61)	136 C		
Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	136 D		

- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (Drucksache 195/61)** 139 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 139 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 198/61, zu Drucksache 198/61)** 139 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 139 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1957 über die bodenständige Verteidigung und Polizei nach Artikel 5 des Protokolls Nr. II des revidierten Brüsseler Vertrages (Drucksache 189/61)** 139 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 139 C
- Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit (Drucksache 187/61)** 139 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 139 C
- Gesetz zu dem Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Arbeitslosenversicherung (Drucksache 186/61)** . . . 139 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 139 D
- Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Mai 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland über Gastarbeitnehmer (Drucksache 192/61)** 139 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 139 D
- Gesetz zu der Vereinbarung vom 23. November 1957 über Flüchtlingsseeleute (Drucksache 188/61)** 139 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 139 D
- Gesetz zu dem Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) (Drucksache 181/61)** . . . 140 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 140 A
- Gesetz zu den Zollabkommen vom 18. Mai 1956**
 — über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch,
 — über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge und
 — über Behälter
 (Drucksache 180/61) 140 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 140 B
- Zollgesetz (Drucksache 164/61)** 140 B
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG 140 B
- Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes (Drucksache 165/61)** . . . 140 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 140 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und des Umsatzsteuergesetzes an das Zollgesetz — Zweites Verbrauchsteueränderungsgesetz — (Drucksache 190/61)** 140 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 140 C
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen (Drucksache 177/61)** 140 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 140 D
- Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1959 — Einzelplan 20 — (Drucksache 170/61)** 140 D
Beschluß: Die Entlastung wird erteilt . 140 D
- Gesetz über die Altersgrenze der Berufssoldaten (Drucksache 179/61)** 140 D
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 141 A
- Prüfungsordnung für die Bundeswehrfachschulen (Drucksache 169/61)** 141 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 141 A

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Drucksache 162/61) 141 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 141 B

Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt Wiesbaden (Drucksache 161/61, zu Drucksache 161/61) 141 B

Beschluß: Staatsminister Glahn, Senator Dr. Klein, Staatsminister Schellhäus und Staatssekretär Schwarz werden benannt . 141 B

Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 158/61) 141 C

Beschluß: Staatssekretär Dr. Guthsmuths und Ministerialdirigent Tapolski werden wiederbestellt 141 C

Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 159/61) 141 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 141 D

Verordnung über die Zahlung von Renten in das Ausland (Auslandsrenten-VO) (Drucksache 196/61) 141 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 142 A

Nächste Sitzung 142 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Vizepräsident Dr. Altmeier,
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen
Dr. Haas, Staatsminister der Justiz
Simmel, Staatssekretär
Strenkert, Staatssekretär

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Frau Mevissen, Senator für Jugend und Wohlfahrt

Hamburg:

Dr. Nevermann, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister
Weiß, Senator

Hessen:

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Bennemann, Minister des Innern
Ahrens, Minister der Finanzen
Kubel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Pütz, Finanzminister
Dr. Flehinghaus, Justizminister
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Schaefer, Finanzminister
Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder und Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Prof. Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau
Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen
Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

233. Sitzung

Bonn, den 26. Mai 1961

Beginn: 10.08 Uhr.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 233. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung obliegt uns die schmerzliche Pflicht,

(die Anwesenden erheben sich.)

in Verehrung und Dankbarkeit eines um Volk und Vaterland bewährten und reichverdienten Mannes zu gedenken, der sich in seinem ständigen Mühen um die Wiedererlangung der deutschen Einheit bis zuletzt verzehrte.

(B)

Bundesminister Jakob Kaiser, der nach einem jahrelangen schweren Leiden am 7. Mai 1961 in die Ewigkeit eingegangen ist, gehörte von frühen Jahren an zu jenen Männern, die sich für den gesellschaftlichen und sozialen Aufstieg der breiten Schichten unseres Volkes einsetzten, wobei er soziale Aufgeschlossenheit mit wahrer demokratischer Freiheit und Gesinnung im Dienste des Ganzen allezeit zu verbinden wußte. So sahen wir ihn in seiner gewerkschaftlichen und politischen Arbeit schon in den Jahren der Weimarer Republik, und so ist er sich im Verlaufe seines späteren politischen Wirkens stets treu geblieben.

Kein Wunder, wenn Jakob Kaiser, als es dunkel über Deutschland wurde, in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur, nie wankte; wenn er nicht nur innerlich widerstand, sondern Letztes aktiv einsetzte und mutig mit den anderen Männern der Widerstandsbewegung, mit den Männern des 20. Juli 1944 den Sturz des Unrechtsstaates herbeizuführen trachtete, darauf vertrauend, daß „Freiheit und Recht Gottesmächte seien, die sich von Menschenhand nicht entthronen lassen“. Und auch kein Wunder, daß Jakob Kaiser mit der gleichen Kraft des Herzens gegen das neue Unrecht aufstand, das nach dem Zusammenbruch die sowjetischen Machthaber in ihrem Machtbereich aufrichteten, wo Kaiser an Ort und Stelle ausharrte, bis ihm dies unmöglich gemacht wurde.

Wie er dann als der erste Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen klar und zielbewußt für die Millionen jenseits des Eisernen Vorhangs wirkte und für die Wiedervereinigung Deutschlands eintrat, ist in unser aller Bewußtsein ebenso eingegangen wie auch sein Anteil an der glücklichen Heimkehr der Saar. Wer wie ich mit seinen Freunden von der Saar Gelegenheit hatte, dieses jahrelange Mühen aus nächster Nähe mitzuerleben, der fühlt sich gedrängt, auch dieses Verdienst in unser ehrendes Gedenken einzubeziehen.

So lassen Sie mich in unser aller Namen hier aussprechen, daß der Bundesrat das Andenken dieses tapferen Mannes stets dankbar in Ehren halten wird. — Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, für die Bekundung Ihrer Anteilnahme.

Der Bericht über die 232. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. — Einwendungen dagegen werden nicht erhoben. Der Sitzungsbericht ist damit genehmigt.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes, des Steuer säumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und anderer Gesetze — Steueränderungsgesetz 1961 — (Drucksache 163/61).

Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, wegen des Steueränderungsgesetzes 1961 den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die Empfehlungen des Finanzausschusses richten sich gegen insgesamt zwölf Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses. Hiervon sind jedoch nur sechs Punkte von unmittelbarer finanzieller oder steuerpolitischer Bedeutung. Die restlichen sechs Vorschläge bezwecken die Bereinigung steuertechnischer und steuersystematischer Unebenheiten. Ich werde auf die Empfehlungen im einzelnen noch zu-

- (A) rückkommen. Gestatten Sie mir vorweg einige Bemerkungen zu dem Inhalt und den Ausführungen des Gesetzesbeschlusses.

Das „Steueränderungsgesetz 1961“ sieht in seiner nunmehrigen Fassung eine Entlastung des Steuerzahlers in Höhe von 1,6 Milliarden DM jährlich vor. Von diesem Ergebnis her hält der Gesetzentwurf also durchaus einem Vergleich mit früheren Steuerreformgesetzen stand. Der Steuerausfall von 1,6 Milliarden DM, der sich nach dem Gesetzesbeschluß ergeben würde, zeigt zugleich, daß der Bundestag über die Regierungsvorlage hinaus, die bekanntlich zu Mindereinnahmen von rund 900 Millionen DM jährlich geführt hätte, erhebliche weitere Vergünstigungen beschlossen hat. Die sich hiernach abzeichnenden zusätzlichen Ausfälle treffen mit jährlich 404 Millionen DM die Länder, mit 100 Millionen DM die Gemeinden und mit 188 Millionen DM den Bund. Damit ergeben sich nach den Beschlüssen des Bundestages insgesamt jährliche Steuerausfälle von 709 Millionen DM für die Länder, von 630 Millionen DM für die Gemeinden und von 255 Millionen DM für den Bund. Hierbei handelt es sich um Nettoausfälle, das heißt alle sich auf Grund des Gesetzesbeschlusses unmittelbar oder mittelbar ergebenden Mehreinnahmen sind von den Ausfällen abgesetzt. Mit insgesamt 1339 Millionen DM hätten darnach Länder und Gemeinden den Löwenanteil am Steuerausfall zu tragen. Die Feststellung, daß der Bundestag die Steuererleichterungen beschlossen hat, daß sie aber von Ländern und Gemeinden bezahlt werden müssen, trifft also im wesentlichen zu.

- (B) Ich darf Ihnen zunächst einen Überblick über einige wichtige vom Bundestag beschlossene Änderungen geben, gegen die der Finanzausschuß keine Einwendungen erhebt.

Vom Veranlagungszeitraum 1962 an soll der Einkommensfreibetrag für das erste Kind von 900 DM jährlich auf 1200 DM erhöht werden, um ein angemesseneres Verhältnis zu dem Freibetrag für das zweite Kind herzustellen. Entsprechend sollen die für außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen vorgesehenen Freibeträge ebenfalls von 900 DM auf 1200 DM heraufgesetzt werden. Die Sonderverhältnisse der über 70 Jahre alten Steuerpflichtigen sollen durch eine Erhöhung der Altersfreibeträge um 240 DM bzw. bei Ehegatten um 480 DM gleichfalls angemessener berücksichtigt werden.

Diese drei genannten Maßnahmen führen zu Einkommensteuerausfällen von jährlich 480 Millionen DM. Davon entfällt der Hauptanteil in Höhe von 340 Millionen DM auf die Erhöhung des Kinderfreibetrages.

Auf dem Gebiete der Einkommensteuer hat der Bundestag ferner eine Verlängerung der sogenannten Importwarenvorgünstigung vorgesehen, die zu Mindereinnahmen von 50 Millionen DM jährlich führen wird.

Eine Vergünstigung für kleinere und mittlere Betriebe stellt die Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Rückstellungen für Pensionsarbeitsverhältnisse bei

der Vermögensteuer dar. Rückstellungen sollen danach nicht mehr zur Voraussetzung haben, daß mindestens 100 rechtsverbindliche Pensionszusagen vorliegen. Hieraus wird sich ein Vermögensteuerausfall von jährlich 40 Millionen DM ergeben.

Während die Regierungsvorlage bei der Vermögensteuer die Kinderfreibeträge ebenso wie die allgemeinen Freibeträge verdoppeln wollte, hat der Bundestag eine Vervielfachung der Kinderfreibeträge vorgesehen. Sie sollen nunmehr 20 000 DM betragen. Der zu erwartende Vermögensteuerausfall dürfte sich dadurch gegenüber der Regierungsvorlage um weitere 40 Millionen DM erhöhen.

Unter den in Abweichung von der Regierungsvorlage vorgesehenen vermögenssteuerrechtlichen Regelungen ist noch eine Einschränkung der Vermögensteuerfreiheit der öffentlichen Hand zu erwähnen. In § 1 des Vermögensteuergesetzes wird die grundsätzliche Steuerpflicht von Gewerbebetrieben der öffentlichen Hand festgelegt. Nach § 3 a sollen jedoch bestimmte, einzeln aufgeführte öffentliche Betriebe auch weiterhin steuerfrei bleiben. Der Bundestag wollte im Rahmen dieser sogenannten kleinen Lösung für Gewerbebetriebe der öffentlichen Hand, die in einem unmittelbaren Wettbewerb stehen, eine steuerliche Gleichbehandlung mit privaten Unternehmen herbeiführen. Er hat dabei eine endgültige Lösung und insbesondere eine Überprüfung des in § 3 a enthaltenen Befreiungskataloges vorbehalten. Abgesehen von gewissen technischen Berichtigungen hat der Finanzausschuß gegen die vorgesehene Beschränkung des Vermögensteuerprivilegs keine Einwendungen erhoben. Sie wird Vermögensteuermehreinnahmen von etwa 25 Millionen DM erbringen.

Die bisher von mir aufgezählten Beschlüsse des Bundestages ergeben unter Berücksichtigung aller zu erwartenden unmittelbaren und mittelbaren Mehreinnahmen neue, d. h. zur Regierungsvorlage hinzukommende jährliche Steuerausfälle von rund 575 Millionen DM. Von dieser Summe treffen auf den Bund rund 180 Millionen DM und auf die Länder rund 395 Millionen DM.

Wie ich bereits ausgeführt habe, wendet sich der Finanzausschuß des Bundesrates nicht gegen diese vom Bundestag zusätzlich beschlossenen Steuererleichterungen. Dies ist ein eindeutiger Beweis dafür, daß sich der Finanzausschuß bei seiner Beschlussfassung nicht von übertriebenen oder engherzigen fiskalischen Überlegungen leiten ließ. Wenn er Ihnen gleichwohl vorschlägt, wegen verschiedener anderer Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses den Vermittlungsausschuß anzurufen, dann sind hierfür im wesentlichen Gründe der Steuergerechtigkeit, insbesondere der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, vor allem aber die Sorge um das Wohl der Gemeinden ausschlaggebend. Der Finanzausschuß ging dabei davon aus, daß der Bundesrat, der sowohl Gesetzgebungsorgan des Bundes als auch ein Repräsentant unseres föderativen Staatswesens ist, in besonderem Maße berufen ist, neben und zusammen mit den Ländern die Belange der Gemeinden zu wahren.

(A) Ich komme damit zu dem wichtigsten Antrag des Finanzausschusses. Er betrifft die **Neuregelung der Gewerbesteuerfreibeträge**. Sie finden diesen Vorschlag unter Ziff. 6 der gemeinsamen Drucksache. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, bei den Gewerbesteuerfreibeträgen die Regierungsvorlage wiederherzustellen und dabei entsprechend dem Beschluß des Bundesrates beim ersten Durchgang eine Ertragsgrenze von 30 000 DM vorzusehen. Er war ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen der Auffassung, daß die vom Bundestag über die Regierungsvorlage hinaus beschlossenen Erweiterungen über die im Interesse des Mittelstandes gebotenen Maßnahmen hinausgehen.

Die in der nunmehrigen Fassung des Entwurfs vorgesehenen erhöhten Freibeträge von 7200 DM, die ohne Rücksicht auf den Ertrag des Unternehmens gewährt werden und in diesem Umfang auch sogenannten personenbezogenen Kapitalgesellschaften zugute kommen sollen, lassen sich nicht mehr mit Erwägungen zugunsten des Mittelstandes begründen. Jede Minderung des Gewerbesteueraufkommens stellt für die Gemeinden, worauf der Bundesrat schon beim ersten Durchgang hingewiesen hat, eine erhebliche Belastung dar, die insbesondere die kleineren und mittleren finanzschwachen Gemeinden mit besonderer Härte treffen wird. Wenn den Gemeinden schon ein derartiges Opfer auferlegt werden soll, dann muß zumindest gefordert werden, daß es sinnvoll ist. Diese Voraussetzung erfüllt die nunmehr beschlossene Regelung nicht. Sie hätte zur Folge, daß eine ursprünglich im Interesse des Mittelstandes vorgesehene Vergünstigung ziemlich wahllos auch auf größere und größte Betriebe ausgedehnt würde. Eine Notwendigkeit hierfür ist nicht erkennbar. Der Entlastungseffekt stünde bei diesen Betrieben in keiner Relation zu ihrem Ertrag. Andererseits würde die vom Bundestag vorgesehene Regelung die Steuerausfälle der Gemeinden um etwa 100 Millionen DM auf 630 Millionen DM jährlich erhöhen.

Auf Grund all dieser Überlegungen schlägt Ihnen der Finanzausschuß vor, entsprechend der Zielsetzung der Bundesregierung bei der neuen Freibetragsregelung wieder zu einer echten Mittelstandsmaßnahme zurückzukehren. Der erhöhte Freibetrag von 7200 DM soll deshalb nur solchen Unternehmen gewährt werden, deren jährlicher Gewerbeertrag 30 000 DM nicht übersteigt und die nicht in der Form der Kapitalgesellschaft betrieben werden. Für die in der Regierungsvorlage näher bezeichneten Kapitalgesellschaften soll der Freibetrag auf 4800 DM festgesetzt und dabei ebenfalls eine Ertragsgrenze von 30 000 DM festgelegt werden.

Mit der Annahme dieses Vorschlags würde der Bundesrat einer Lösung zustimmen, die für die Gemeinden zwar nach wie vor ein schweres Opfer bedeuten würde, die ihre Rechtfertigung aber in förderungswürdigen Belangen des Mittelstandes fände. Der Bundesrat würde damit weitgehend der Konzeption der Bundesregierung folgen. Von ihren Vorschlägen unterscheidet sich die Empfehlung des

Finanzausschusses nur in der Höhe der Ertragsgrenze. Sie soll nach unserer Auffassung auf 30 000 DM festgelegt werden, während die Bundesregierung 50 000 DM vorgesehen hatte. Dieser Unterschied erscheint nicht unüberbrückbar. Die Chancen für einen echten Vermittlungsvorschlag sind gegeben. Der Vorschlag des Finanzausschusses würde schließlich auch dazu führen, daß sich die Belastung der Gemeinden gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Bundestages um etwa 150 bis 170 Millionen DM jährlich, d. h. etwa um 25 %, vermindern würde.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch besonders hervorheben, daß sich die Länder ihrer Verantwortung gegenüber den Gemeinden voll bewußt sind. Die Länder sind nach der föderativen Grundentscheidung der Verfassung für den kommunalen Finanzausgleich ausschließlich zuständig. Ihren hieraus sich ergebenden Verpflichtungen werden und können sich die Länder nicht entziehen. Der Gesetzesbeschluß des Bundestages stellt die Gemeinden vor eine harte Belastungsprobe. Ich bin überzeugt, daß Länder und Gemeinden sie in vertrauensvoller Zusammenarbeit bestehen werden.

Lassen Sie sich nun die übrigen Empfehlungen des Finanzausschusses kurz erläutern.

Unter Ziff. 1 der Drucksache schlägt der Finanzausschuß vor, den in § 10 vorgesehenen zusätzlichen Sonderausgabenhöchstbetrag, der im Interesse der **Alterssicherung der Selbständigen** gewährt werden soll, zu streichen. Er hält damit an dem Votum des Bundesrates im ersten Durchgang fest, zumal im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Einkunftsgrenzen gestrichen wurden.

Auch der Vorschlag unter Ziff. 2 wiederholt einen früheren Beschluß des Bundesrates. Es wird vorgeschlagen, **Künstler, die ihren Wohnsitz im Ausland haben**, bei Einkünften in Deutschland künftig wieder mit einem Satz von 25 % zu besteuern. Der seit 1958 ermäßigte Steuersatz von derzeit 15 % hatte in mehrfacher Hinsicht unerwünschte Folgen. Künstler, die ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten und nach Tarif besteuert werden, erfahren gegenüber abgewanderten Künstlern eine nicht vertretbare Schlechterstellung. Gleichzeitig hat der ermäßigte Steuersatz in einer erheblichen Zahl von Fällen dazu geführt, daß deutsche Künstler ihren Wohnsitz in das Ausland verlegten. Diese Abwanderung nicht weiterhin zu begünstigen und bei der Besteuerung in Deutschland erzielter Einkünfte wenigstens eine gewisse Gleichbehandlung zwischen den in Deutschland verbleibenden und den im Ausland wohnenden Künstlern herbeizuführen, ist der Sinn des Antrags. Er hat dagegen keinesfalls zum Ziele, ausländische Künstler bei ihrem Auftreten in Deutschland zu benachteiligen.

In Ziff. 3 wendet sich der Finanzausschuß dagegen, daß **Verluste aus der Vollblutzucht** steuerlich berücksichtigt werden sollen. Er erblickt hierin einen Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen des Einkommensteuerrechts. Zudem handelt es sich nach Auffassung des Finanzausschusses um eine gezielte

- (A) Maßnahme, die nur einem verschwindend kleinen Kreis von Steuerpflichtigen zugute käme. Er schlägt daher vor, die vorgesehene Vergünstigung von „Liebhabereiverlusten“ zu streichen.

Unter Ziff. 5 schlägt der Finanzausschuß vor, die vorgesehene **Erstattung der Kapitalertragsteuer an gemeinnützige Einrichtungen** auf solche Institutionen zu beschränken, die ausschließlich und unmittelbar der Wissenschaft dienen. Mit dieser Empfehlung soll hier die Regierungsvorlage wiederhergestellt werden.

Der Vorschlag in Ziff. 7 richtet sich gegen die vom Bundestag vorgesehene Sondervergünstigung für **Unternehmen der Hochseeschifffahrt** bei der Gewerbesteuer. Der Finanzausschuß verkennt nicht die Probleme dieses Gewerbebezuges. Er ist jedoch der Auffassung, daß die vorgesehene Regelung eine Berufung anderer, in vergleichbarer Lage befindlicher Branchen begünstigen würde. Im übrigen kann in Einzelfällen durch die bestehenden Billigkeitsbestimmungen geholfen werden. Die vom Bundestag beschlossene Regelung würde für ein Teilgebiet ein Problem vorweg regeln, das allenfalls im Zuge einer Reform der gesamten Gewerbesteuer gelöst werden könnte.

Damit habe ich Ihnen die steuerpolitisch bedeutsamen Änderungsvorschläge des Finanzausschusses vorgetragen. Weitere Empfehlungen finden Sie in der Drucksache unter Nr. 8 bis Nr. 13. Die Vorschläge unter Nr. 8 bis Nr. 11 enthalten im wesentlichen notwendige Berichtigungen, Klarstellungen und redaktionelle Verbesserungen, die insbesondere infolge der Eile, mit der der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, erforderlich geworden sind. Die Vorschläge unter Nr. 12 und Nr. 13 wiederholen Beschlüsse, die der Bundesrat beim ersten Durchgang gefaßt hat.

- (B)

Wenn die **Vorschläge des Finanzausschusses** Gesetz würden, dann würden dadurch die erstrebten Steuererleichterungen nicht entscheidend eingeschränkt werden. Der Steuerausfall würde statt 1,6 Milliarden DM jährlich rund 1,3 Milliarden DM betragen. Die **Verminderung des Ausfalls** in Höhe von 300 Millionen DM käme mit etwa 160 Millionen DM den Gemeinden zugute, mit 90 Millionen DM den Ländern und mit etwa 50 Millionen DM dem Bund. Die Gemeinden würden dann insgesamt 470 Millionen DM auf sich nehmen, die Länder rund 620 Millionen DM und der Bund etwa 205 Millionen DM. Der Bund bliebe also nach wie vor am geringsten belastet. Sein Ausfall würde nur ein Drittel des sich für die Länder ergebenden Steuerausfalls betragen. Im Vergleich zu den Steuerausfällen von Ländern und Gemeinden betragen die Mindereinnahmen des Bundes sogar nur 19 %.

Damit möchte ich zweierlei zum Ausdruck bringen: Einmal, daß die Gesamtkonzeption des Steueränderungsgesetzes und seine Belastungswirkungen für die verschiedenen Steuergläubiger durch die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses im Grundsatz nicht berührt werden. Zum anderen ist dies ein Beweis dafür, daß die **Länder**

heute ebenso, wie in all den vergangenen Jahren, **(C)** bereit sind, **Steueränderungen zuzustimmen**, auch wenn damit empfindliche Einnahmeausfälle verbunden sind. Der Bundesrat und die Länder können für sich in Anspruch nehmen, noch niemals aus fiskalischen Überlegungen Steuerensenkungen und Steuererleichterungen abgelehnt zu haben. Das Verantwortungsbewußtsein des Bundesrates in finanziellen Angelegenheiten wird auch durch die Tatsache unterstrichen, daß er noch nie wegen des Bundeshaushalts den Vermittlungsausschuß angerufen hat. Auch in Finanzfragen hat also der Bundesrat übergeordneten Interessen des Gesamtwohls stets den Vorrang zuerkannt.

Wenn der Beschluß des Finanzausschusses heute wiederum dieser politischen Grundhaltung des Bundesrates entspricht, wird hiermit aber die Erwartung verbunden, daß seitens des Bundesfinanzministeriums nicht weiterhin in der Öffentlichkeit falsche Vorstellungen über die **Finanzlage der Länder** erweckt werden. Wir haben in letzter Zeit immer wieder zu hören bekommen, daß sich die finanzielle Situation der Länder ungleich günstiger entwickelt habe als die des Bundes und daß insbesondere das Steueraufkommen der Länder sehr viel stärker wachse als das des Bundes. Ich möchte hierzu feststellen, daß die Steuerausfälle, die sich nach dem Steueränderungsgesetz 1961 in der Ihnen vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung für Länder und Gemeinden ergeben, nahezu ein Viertel ihres gesamten, 1960 erzielten Steuermehraufkommens abschöpfen. Die Einnahmevermindernungen für den Bund entsprechen dagegen nur 5 % des von ihm **(D)** 1960 erzielten Mehraufkommens.

Ich bringe diesen Vergleich deshalb, weil man beim Bund anscheinend glaubt, aus einer unterschiedlichen Entwicklung der Steuerzuwachsrate auf die Notwendigkeit einer Reform der **Finanzverfassung** schließen zu müssen. Eine solch einseitige Betrachtungsweise muß zwangsläufig zu einer falschen Beurteilung führen. Ich möchte gegenüber allen anderen Behauptungen feststellen, daß sich die geltende Finanzverfassung bewährt hat. Sie hat zu gesunden Bundesfinanzen geführt, die es dem Bund ermöglicht haben, alle von der parlamentarischen Mehrheit als notwendig erkannten Aufgaben zu erfüllen. Der Bund brauchte hierzu keine ins Gewicht fallende Neuverschuldung einzugehen. Seine Kreditmarktverschuldung für allgemeine Haushaltszwecke, d. h. ohne zinslose Kredite der Bundesbank für internationale Einrichtungen und ohne die anläßlich der Rückgliederung des Saarlandes eingegangene Verschuldung, beläuft sich derzeit auf weniger als die Hälfte der Kreditmarktverschuldung der Länder und auf weniger als ein Fünftel der gemeindlichen Kreditmarktverschuldung.

Die **günstige finanzielle Situation des Bundes** wurde auch durch den Herrn Bundesfinanzminister bestätigt, als er anläßlich der Verabschiedung des Bundeshaushalts 1961 hier an dieser Stelle vor dem Bundesrat feststellte: „Der gegenwärtige Haushalt 1961 bietet noch keine Grundlage für eine Änderung der Einnahmenverteilung zwischen Bund und Län-

(A) dem." Ich habe dem nur hinzuzufügen, daß nach Auffassung des Finanzausschusses auch für die übersehbare Zukunft keine Anzeichen erkennbar sind, die eine Änderung rechtfertigen könnten. Dem Monatsbericht der Bundesbank für April entnehmen wir, daß der Bundeshaushalt im ersten Vierteljahr 1961 mit einem Kassenüberschuß von 1,6 Milliarden DM abgeschlossen hat. Dieses Ergebnis ist sicher zum Teil durch gewisse zeitliche Verschiebungen im Ausgaberrhythmus mitbedingt. Es bestätigt aber in vollem Umfang die soeben zitierte Feststellung des Herrn Bundesfinanzministers. Alle Anzeichen sprechen somit dafür, daß der Bund mit geordneten Finanzen das Haushaltsjahr 1962 beginnen wird, zumal seine ohnehin schon geringe Kreditmarktverschuldung auch 1961 nicht weiter steigen wird. Der Haushalt 1961 wird aller Voraussicht nach ohne die Aufnahme von Anleihen vollzogen werden können, wie in jüngster Zeit auch von einem unserer führenden Wirtschaftsforschungsinstitute hervorgehoben wurde. Vom bevorstehenden Haushaltsjahr 1962 an werden auch die Ausgabereise auf ein absolut normales Maß zurückgeführt sein. Unsere wirtschaftliche Entwicklung läßt schließlich die Prognose zu, daß auch dem Bund für neue Ausgaben in den kommenden Jahren erhebliche Steuermehreinnahmen zur Verfügung stehen werden.

Sein Ruf nach zusätzlichen Steueranteilen ist nach alledem unbegründet. Er ist im übrigen auch deshalb wenig überzeugend, weil der Bundesfinanzminister gleichzeitig erklärt hat, daß der Bund Jahr für Jahr Länderaufgaben in einer Größenordnung von 2,5 bis 3 Milliarden DM finanziere. Die Finanzverfassung legt dem Bund aber nur die Finanzierung von Bundesaufgaben auf. Wenn er entgegen seiner Verpflichtung Aufgaben der Länder in dem vom Bundesfinanzminister behaupteten Umfang auf sich nehmen könnte, dann läßt dies wohl nur den Schluß zu, daß die Finanzverfassung ihn überreichlich dotiert hat und daß sie umgekehrt den Ländern Mittel vorenthalten hat mit der Folge, daß sie ein Eindringen des Bundes in ihre Aufgaben hinnehmen mußten. Sollte sich die finanzielle Situation des Bundes daher wider Erwarten in Zukunft ungünstig entwickeln, dann würde man wohl zunächst die **Ausgabenseite des Bundeshaushalts** einer genauen **Überprüfung** zu unterziehen haben. Es wäre zu klären, in welchem Maß der Bund Aufgaben finanziert, die von den Ländern wahrzunehmen wären. Die strikte Anwendung der geltenden Finanzverfassung würde dann sehr wahrscheinlich zu einer erheblichen Entlastung des Bundes führen können, ohne daß die Frage der Zuteilung neuer Einnahmequellen an den Bund überhaupt gestellt zu werden bräuchte. Für die Zukunft wäre daher allenfalls eine genauere Anwendung der Finanzverfassung im Sinne der vom Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung, nicht aber eine Änderung der Finanzverfassung zu fordern.

Auch alle Bemühungen des Bundes, nachzuweisen, daß die Länder im Überfluß leben würden, gehen fehl. Die **Anforderungen**, die in der Zukunft an die Länder gestellt werden, sind nicht geringer als beim

Bund. Im Vordergrund stehen die kulturellen Aufgaben, der Straßenbau, dringende wasserwirtschaftliche Maßnahmen und vor allem die Sorge für die Finanzausstattung der Gemeinden. In diesem Zusammenhang ist ferner der Wohnungsbau zu erwähnen, aus dem sich der Bund mehr und mehr zurückzieht, während gleichzeitig neue erhebliche Belastungen auf die Länder zukommen.

Lassen Sie mich diese Betrachtungen über die Auswirkungen unserer Finanzverfassung mit der Feststellung abschließen, daß nach Auffassung des Finanzausschusses **keine Notwendigkeit** zu einer **Änderung der geltenden Finanzverfassung** besteht. Eine Schwächung der Finanzkraft der Länder zugunsten des Bundes würde auch den Interessen der Gemeinden zuwiderlaufen. Bei einer Finanzreform zu Lasten der Länder könnten die Gemeinden allzu leicht die Leidtragenden werden, insbesondere wenn man sich an die Feststellung des Bundes aus früheren Zeiten erinnert, daß die Gesamtentwicklung der Gemeindefinanzen günstig und ihr Gesamtsteueraufkommen ausreichend ist.

Ich darf nun zu dem Steueränderungsgesetz 1961 zurückkehren und Sie namens des Finanzausschusses bitten, seinen Vorschlägen zuzustimmen. Ergänzend darf ich noch auf den Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 4 der Drucksache hinweisen. Er betrifft eine sozialversicherungsrechtliche Frage, mit der sich der Finanzausschuß nicht befaßt hat.

Vizepräsident Dr. Altmeyer: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine bedeutsamen Ausführungen. (D)

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit einigen kurzen Bemerkungen möchte ich auf die grundsätzlichen Ausführungen des Herrn Berichterstatters über die Finanzverfassung, ihre Reformbedürftigkeit und die derzeitige Finanzlage von Bund und Ländern eingehen. Ich tue das zugleich im besonderen Auftrag des erkrankten Herrn Bundesfinanzministers.

Ich bin dem Herrn Berichterstatter dankbar, daß er an die Spitze seiner Überlegungen die Feststellung gestellt hat, daß die Finanzen des Bundes geordnet seien und der Bund nicht weniger als die Länder aus der Entwicklung des Steueraufkommens dank eines steigenden Sozialprodukts auch Vorteile zieht. Ich stimme ihm zu, daß die **Entwicklung der Bundesfinanzen** seit der Verabschiedung des Haushaltsplans 1961 die damaligen Erwartungen durchaus bestätigt hat und daß wir auch die Hoffnung haben können, nicht weniger als die Länder, einen Teil der erwarteten Steuermehreinnahmen zum Ausgleich des außerordentlichen Haushalts zu verwenden und eine Inanspruchnahme des Kapitalmarkts zu vermeiden.

Die Bundesregierung hat deshalb auch bisher zu keiner Zeit gefordert, daß das **Anteilsverhältnis an der Einkommen- und Körperschaftsteuer** zwischen

(A) Bund und Ländern verändert werden sollte; sie hat zu keiner Zeit behauptet, daß die Voraussetzungen der Revisionsklausel in Art. 106 Abs. 4 GG vorhanden seien. Von diesen Voraussetzungen ist nur die eine Hälfte erfüllt, nämlich eine unterschiedliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und des Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Länder. Unstreitig bestätigen die Zahlen der Statistik diese unterschiedliche Entwicklung. Die zweite Voraussetzung des Art. 106 GG in seiner Revisionsklausel — nämlich daß in der Haushaltswirtschaft des Bundes oder der Länder ein so erheblicher Fehlbedarf entsteht, daß eine entsprechende Berichtigung des Beteiligungsverhältnisses zugunsten des Bundes geboten ist — diese Voraussetzung ist — darin stimme ich Herrn Minister Eberhard zu — zur Zeit nicht vorhanden.

Wenn der Bundesminister der Finanzen dennoch in mehreren Reden darauf hingewiesen hat, daß die gegenwärtige Finanzverfassung auf die Dauer nicht richtig und auch gesamtwirtschaftlich nicht vernünftig erscheint, so hat das andere Gründe. Die Entwicklung der Bundesfinanzen in den kommenden Jahren ist ebensowenig heute vorher zu beurteilen wie die der Länder und Gemeinden. Es sieht aber so aus, als ob durch den höheren Anteil der Länder an der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit 65 v. H. die Länder naturgemäß in einem viel höheren Ausmaß an dem Wachstum des Sozialprodukts und damit des Steueraufkommens teilnehmen als Bund und Gemeinden. Die Zahlen sind bekannt; ich darf sie aber wiederholen, damit sie gewürdigt werden.

Die Steuereinnahmen des Bundes werden im Jahre 1961 nach den Haushaltsschätzungen um etwa 4,7 Milliarden, das sind 13 %, wachsen; die Steuereinnahmen der Länder werden um etwa 4,3 Milliarden, das sind rund 22 %, wachsen. Die Steuereinnahmen der Gemeinden werden sich um rund 1,4 Milliarden, das sind rund 14 %, erhöhen. Also eine Erhöhung um 14 % bei den Gemeinden, um 13 % beim Bund und um rund 22 % bei den Ländern. Diese Entwicklung ist ganz natürlich bei dem größeren Anteil der Länder an der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Es wäre einseitig — das hat Herr Finanzminister Eberhard hervorgehoben — die künftige Finanzverfassung und ihre Richtigkeit nur nach der Einnahmenseite, nach der Deckungsseite zu beurteilen. Selbstverständlich muß jede Zuordnung von Deckungsmitteln von dem legitimen Finanzbedarf aller beteiligten Glieder des öffentlichen Gesamthaushalts ausgehen; das sind Bund, Länder und Gemeinden im gleichem Rang ihrer Aufgaben.

Der Bundesminister der Finanzen hat in seinen Reden eine Änderung der gegenwärtigen Finanzverfassung unter zwei Zielen gefordert.

Das erste war: Keinesfalls darf die einseitige Strukturierung der gegenwärtigen Finanzverfassung zugunsten der Länder mit ihrem großen Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer dazu füh-

ren, daß nur wegen dieser Eigenart der überlieferten Finanzverfassung Steuererhöhungen zur Deckung eines zusätzlichen und etwa nicht zu deckenden Finanzbedarfs des Bundes erwogen werden müßten. Vor der Frage nach Steuererhöhungen steht die Frage nach der Richtigkeit unserer Finanzverfassung.

Zweitens hat der Bundesminister der Finanzen diese Frage zur Debatte gestellt, nicht bloß um Steuererhöhungen zu vermeiden, sondern um Steuersenkungen zu ermöglichen, die nach der Gesamtentwicklung unseres Sozialprodukts und nach der gesamten Steigerung unserer Deckungsmittel im öffentlichen Gesamthaushalt in absehbarer Zeit durchaus möglich erscheinen. Eine solche mögliche Steuersenkung im Rahmen des Gesamthaushalts sollte keinesfalls an der Struktur und an der überlieferten Eigenart der Finanzverfassung scheitern.

Jedenfalls soll nicht irgendein Partner dieses öffentlichen Gesamthaushalts nur deswegen seine Aufgaben übermäßig steigend erfüllen können, weil nach der Struktur dieser Finanzverfassung bei ihm überdurchschnittliche Deckungsmittel anfallen. Mit anderen Worten: Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge, die Gesamtbetrachtung aller öffentlichen Haushalte, die sprunghafte Entwicklung und Veränderung des Sozialprodukts und des Steueraufkommens, die zwischenzeitlichen Veränderungen des Ranges und des Gewichtes der Aufgaben beim Bund und vor allen Dingen bei den Gemeinden scheinen dem Bundesminister der Finanzen eine solche Fragestellung in absehbarer Zeit — nicht heute — notwendig zu machen.

Ich habe auch die Ausführungen des Herrn Finanzministers Eberhard dahin verstanden, daß er vielleicht mehr eine vorbeugende finanzstrategische Operation einleiten wollte, möglicherweise eine frühzeitige Störungsoffensive in die Bereitstellungsräume des Gegners.

(Heiterkeit.)

Der Bundesminister der Finanzen jedenfalls ist der Überzeugung, daß diese Auseinandersetzung um eine Neuordnung der Finanzverfassung objektiv unvermeidlich werden wird. Sie wird nach seiner Auffassung eine der wichtigsten Aufgaben der gesamten Bundesfinanzpolitik im Jahre 1962 und vielleicht 1963 sein. Der Bundesminister der Finanzen weiß sich in der Frage nach der Zweckmäßigkeit der überlieferten Finanzverfassung einig mit den gesamten politischen Parteien, auch der Opposition. Im Regierungsprogramm der Opposition für die Bundestagswahlen wird zutreffend hervorgehoben, daß eine Überprüfung der geltenden Finanzverfassung untrennbar mit den steuerlichen Maßnahmen verbunden ist, die dieses Programm enthält.

Herr Bundesfinanzminister Etzel hat mich ausdrücklich beauftragt, darauf hinzuweisen, daß die Auseinandersetzung um diese künftige wichtige finanzpolitische Grundfrage mit der Sachlichkeit und Fairneß geführt werden wird, die zwischen Bundesfinanzminister und Länderfinanzministern nach unserer Meinung in den vergangenen Jahren bestanden

(A) hat. Wir werden diese Auseinandersetzung mit der Bundesfreundlichkeit führen, die das Bundesverfassungsgericht sowohl dem Bund wie den Ländern als gegenseitige Pflicht auferlegt hat.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

(Dr. Sträter: Der Antrag Nordrhein-Westfalen)

— Wollen Sie begründen? — Zur Begründung des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 163/2/61!

Pütz (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Freibetrag beim Gewerbeertrag hat zum Ziel, in diesem Punkte die Fassung der Regierungsvorlage in vollem Umfang wiederherzustellen. Er unterscheidet sich also von der Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates nur insoweit, als die in der Regierungsvorlage vorgesehene Erhöhung der Freibeträge beim Gewerbeertrag den Unternehmen zugute kommen soll, deren Gewerbeertrag den Betrag von 50 000 DM nicht übersteigt.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist der Ansicht, daß die Wirkung einer echten Mittelstandsförderung durch die vom Finanzausschuß des Bundesrates empfohlene Begrenzung des Freibetrags beim Gewerbeertrag auf Unternehmen mit einem Gewerbeertrag bis zu 30 000 DM weitgehend abgeschwächt würde und nur solchen Unternehmen zugute käme, die nach vorherrschender Auffassung zu den kleinen Unternehmen zu rechnen sind. Will man dagegen die mittelständischen Unternehmen in umfassender Weise begünstigen, so muß die Gewerbeertragsgrenze — wie in der Regierungsvorlage vorgesehen — auf 50 000 DM festgesetzt werden.

Namens des Landes Nordrhein-Westfalen darf ich Sie deshalb bitten, den Antrag auf Drucksache 163/2/61 zu unterstützen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, für die Abstimmung die Drucksachen 163/1/61 und 163/2/61 zur Hand zu nehmen. In Drucksache 163/1/61 schlagen der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den verschiedenen in der Drucksache niedergelegten Gründen vor. Außerdem haben wir soeben den Antrag von Nordrhein-Westfalen Drucksache 163/2/61 gehört. Über diesen Antrag lasse ich nach Ziff. 6 der Drucksache 163/1/61 abstimmen.

Bevor ich in die Einzelabstimmung eintrete, habe ich nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dagegen ist niemand.

...Dann lasse ich über die Anrufungsgründe einzeln (C) abstimmen.

Ich rufe auf Drucksache 163/1/61 Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Bei Ziff. 6 lasse ich zunächst — das ist wohl der weitergehende Antrag — über die Begrenzung des Freibetrages für Gewerbeerträge bis 30 000 DM nach der Ausschussempfehlung abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Antrag von Nordrhein-Westfalen Drucksache 163/2/61.

Ziff. 7! — Mehrheit!

Ziff. 8! — Mehrheit!

Ziff. 9! — Mehrheit!

Ziff. 10! — Mehrheit!

Ziff. 11! — Mehrheit!

Ziff. 12! — Mehrheit!

Ziff. 13! — Mehrheit!

Nun muß ich noch gemäß § 12 Satz 3 der Geschäftsordnung feststellen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Beschlüsse angerufen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit. (D)

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Steueränderungsgesetzes 1961 zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen einberufen wird. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (14. AndG LAG) (Drucksache 172/61).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG zuzustimmen. Das Land Hessen dagegen beantragt, den Vermittlungsausschuß aus den aus Drucksache 172/1/61 ersichtlichen Gründen anzurufen.

Bevor ich über den Antrag des Landes Hessen abstimmen lasse, muß ich zunächst gemäß § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung feststellen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach soll von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen werden. Damit entfällt der Antrag des Landes Hessen.

- (A) Ich lasse nunmehr über die Empfehlung der Ausschüsse abstimmen. Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz zuzustimmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bundessozialhilfegesetz (BSHG) (Drucksache 167/61).

Weiß (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach monatelangen intensiven Beratungen in den parlamentarischen Ausschüssen, in den kommunalen Spitzenverbänden, innerhalb der freien Wohlfahrts- und sozialpolitischen Organisationen und letztlich im Bundestag liegt heute dem Bundesrat das Bundessozialhilfegesetz erneut zur Beschlußfassung vor. Das vorliegende Gesetz soll die Aufgabe haben, im Rahmen der Sozialleistungsreform eine entscheidende Lücke auszufüllen und im Dienste des Bürgers eines freien Staatsvolkes eine solidäre Fürsorge und Hilfe für jeden, der in Not gerät, als Rechtsanspruch zu gewährleisten und zu verbessern.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17. Mai 1961 das Bundessozialhilfegesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung, Drucksache 167/61, beraten und beschlossen, wegen folgender Änderungsvorschläge gemäß Art. 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß anzurufen.

- (B)

In § 3 Abs. 2 soll folgender Satz eingefügt werden: „Dies gilt auch für die Wahl des Arztes“. Durch diese Fassung wird klargestellt, daß die Voraussetzungen für das Wahlrecht des Hilfeempfängers sich auch auf die Arztwahl beziehen und den Wünschen des Hilfeempfängers soweit entsprochen werden soll, als sie angemessen sind und keine unvermeidbaren Mehrkosten erfordern. — Auf Grund dieses Änderungsvorschlags sind im § 37 die Absätze 3 und 4 zu streichen.

Im § 10 Abs. 3 und 4 sieht die vom Bundestag beschlossene Fassung vor, daß die Träger der Sozialhilfe die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit angemessen unterstützen und von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen sollen, wenn die Hilfe im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege gewährleistet wird. Der § 10 ist u. a. auch in der 2. und 3. Lesung des Bundestags am 4. Mai 1961 wegen der daraus ableitbaren Nachrangigkeit des Trägers der Sozialhilfe gegenüber der freien Wohlfahrtspflege Gegenstand grundsätzlicher Erörterungen gewesen.

In der Sitzung des Unterausschusses des Rechtsausschusses vom 10. Mai 1961 hat der Vertreter des Landes Hessen zum Ausdruck gebracht, daß seines Erachtens in den §§ 8, 10 und 93 Vorschriften enthalten seien, die das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Art. 28 Abs. 2 GG einengend berührten, da sie eine Priori-

tät der freien Verbände gegenüber den öffentlichen Trägern der Sozialhilfe begründeten. Im Innenausschuß empfahl das Land Hessen daher, den letzten Satz in § 10 Abs. 3 zu streichen, weil damit den Trägern der Sozialhilfe eine Art Alimentierungspflicht für die Verbände auferlegt würde. Dieser Meinung ist die Mehrheit des Innenausschusses nicht gefolgt — obwohl in der Begründung des Gesetzentwurfs davon die Rede ist, daß das geltende Recht, das vor allem den Gedanken der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege hervorhebt, sich bewährt habe —, weil nach der Meinung einiger Länder auch nach diesem neuen Recht laut § 10 eine entsprechende Zusammenarbeit möglich sei. Die Streichung des Satzes 2 in § 10 Abs. 3 wurde mit 5 : 5 : 1 Stimmen abgelehnt.

Zu § 10 Abs. 4 wurde geltend gemacht, daß im Hinblick auf das Wahlrecht des Hilfesuchenden der Sozialhilfeträger nur dann zurücktreten darf, wenn die erforderlichen Hilfsmaßnahmen bereits durch einen freien Verband eingeleitet sind. Der Ausschuß schlägt daher vor, die Bestimmung dahin zu fassen, daß die Träger der Sozialhilfe von eigenen Maßnahmen absehen sollen, wenn die erforderlichen Hilfsmaßnahmen im Einzelfall von der freien Wohlfahrtspflege eingeleitet und gewährleistet sind. Diese Fassung entspricht dem Beschluß des Bundestagsausschusses für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge. Sie beruht auf der Erwägung, daß nach dem Gesetzeswortlaut schon allein die Möglichkeit der Hilfe durch die freie Wohlfahrtspflege den Sozialhilfeträger veranlassen soll, von der Durchführung eigener Maßnahmen abzusehen. Im Hinblick auf das Wahlrecht des Hilfesuchenden dürfe jedoch der Sozialhilfeträger nur dann zurücktreten, wenn die erforderlichen Hilfsmaßnahmen durch einen Träger der freien Wohlfahrt ordentlich eingeleitet und ihre Durchführung gewährleistet ist. — Die Wiederherstellung der vom Bundestagsausschuß beschlossenen Fassung entspricht auch dem Anliegen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Im Unterabschnitt 4, „Vorbeugende Gesundheitshilfe“, sieht § 36 Abs. 3 vor, daß die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter unberührt bleiben. Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 ist jedoch Landesrecht geworden. Daher ist dem Bund die Bestimmung darüber entzogen, daß die Zuständigkeit der Gesundheitsämter nach diesem Gesetz unberührt bleibt. Der Innenausschuß schlägt daher in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß vor, § 36 Abs. 3 zu streichen.

Im Unterabschnitt 12, „Hilfe für Gefährdete“, empfiehlt der Rechtsausschuß, die Absätze 2 und 3 des § 72 sowie die §§ 73 und 74 zu streichen. § 72 soll dahingehend geändert werden, daß den dort gekennzeichneten gefährdeten Personen auf ihren Wunsch Hilfe gewährt werden kann. Der Unterausschuß des Rechtsausschusses hatte eine dahingehende Empfehlung vorgeschlagen, die sich auf die Meinung gründet, daß die in diesem Paragraphen verankerten Hilfsmaßnahmen für Gefährdete durch die Gesetz-

(A) gebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 7 GG nicht gedeckt sind. Der Unterausschuß des Rechtsausschusses bringt zum Ausdruck, daß darin eine Aufzwingung der Hilfe zu erkennen sei, die darauf hinauslaufe, im Zuge von Zwangsmaßnahmen ein bestimmtes Menschenbild zu verwirklichen. Im Ausschuß für Innere Angelegenheiten wurde vom Vertreter Niedersachsens daher der Vorschlag unterbreitet, die Bundesregierung solle gebeten werden, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Frage der Freiheitsbeschränkung in das Gesetz eingebaut werden könnten. Dieser Vorschlag wurde jedoch mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Das Land Bayern stellte den Antrag, dem Änderungsvorschlag des Unterausschusses des Rechtsausschusses, falls er vom Rechtsausschuß aufgenommen würde, zu widersprechen. Mit Rücksicht auf die Belastung der Gemeinschaft durch gefährdete Personen müsse die Möglichkeit geschaffen werden, ihnen auch gegen ihren Willen zu helfen. Dieser Antrag wurde jedoch mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Maßgebend für die Auffassung des Rechtsausschusses, die Streichung der Vorschriften zu empfehlen, war auch, daß diese Bestimmungen weit über den Begriff der öffentlichen Fürsorge hinausgehen, weil mit ihnen im wesentlichen sozialpädagogische Ziele verfolgt werden. Der Vertreter des Bundesinnenministeriums war dagegen der Meinung, daß das im Hinblick auf die Wandlung des Fürsorgegedankens eine folgerichtige Entwicklung sei.

(B) Der Unterausschuß des Rechtsausschusses hatte jedoch im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG auch verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Die nunmehr vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Neufassung von § 72 Abs. 1 soll sicherstellen, daß die Hilfe den dort genannten Personen nicht zwangsweise auferlegt werden kann.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat ferner auf Grund eines Antrags des Landes Hamburg im Unterabschnitt 2, „Hilfe in besonderen Lebenslagen“, beschlossen, im § 79 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 die Worte „60 Deutsche Mark“ durch „80 Deutsche Mark“ zu ersetzen und folgerichtig dann den § 80 zu streichen. Ein unterschiedlich auf vielfältige Lebenslagen abgestellter **Familienzuschlag** würde die praktische Handhabung des Gesetzes erschweren und darüber hinaus einen verwaltungsmäßig ungerechtfertigten Kostenaufwand erfordern. Ein Familienzuschlag von 80 DM erscheint darüber hinaus für alle angeführten Hilfen fürsorglicher gerechtfertigt.

Analog dieser Empfehlung ergibt sich allerdings die Frage, ob nicht auch die folgenden §§ 81 und 82 ergänzt werden müßten. Zwei entsprechende Anträge liegen dem Bundesrat heute vor, über die dann noch zu entscheiden wäre.

Zur Frage der **Kostenersatzpflicht**, die in § 92 geregelt ist, vertrat der Ausschuß die Ansicht, daß § 92 Abs. 3 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung nicht dem in der Begründung der Kabinetts-

vorlage proklamierten Ziel gerecht werde, die (C) Kostenersatzpflicht grundsätzlich zu beseitigen. Das Land Hamburg vertrat die Auffassung, daß die in Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung zum Kostenersatz bei vorsätzlich und grobfahrlässig verschuldeter Not ausreichend erscheint.

Die im § 92 Abs. 3 vorgesehenen Einkommens- und Vermögensgrenzen sind im Hinblick auf die gegenwärtigen Lebenshaltungskosten keineswegs so bemessen, daß von einem grundsätzlichen Verzicht auf Kostenersatz und damit einer Aufrechterhaltung der Einsatzpflicht nur in wenigen Ausnahmefällen gesprochen werden kann. Die Erfahrungen in der Fürsorgearbeit zeigen darüber hinaus, daß durch eine Kostenersatzpflicht gerade solche Bedürftigen abgeschreckt werden, die zu den ordentlichen und wertvollen Teilen der Bevölkerung gehören. Des weiteren bestätigen die Erfahrungen der sozialen Praxis, daß skrupellose Antragsteller durch die Statuierung einer Kostenersatzpflicht keineswegs abgeschreckt werden. Die Befürchtungen der Gemeinden, durch die Streichung der Kostenersatzpflicht erhebliche finanzielle Einbußen zu erleiden, seien einerseits wegen der erfahrungsgemäß geringen prozentualen Anteils der Rückleistungen und andererseits wegen des erheblichen Verwaltungsaufwandes für die Eintreibung des Kostenersatzes unbegründet.

Der Ausschuß empfiehlt deshalb, den Abs. 3 des § 92 zu streichen und dementsprechend in Abs. 1 die Worte „der Absätze 2 und 3“ durch „des Abs. 2“ zu ersetzen sowie in Abs. 5 Satz 1 die Worte „oder Abs. 3“ und den Satz 3 sowie den Abs. 6 zu streichen. (D)

Zu heftigen Erörterungen in den Ausschüssen, Körperschaften und Verbänden sowie in der Öffentlichkeit haben die Formulierungen des § 93 geführt.

Im § 93 Abs. 1 Satz 2 sieht die vom Bundestag beschlossene Gesetzesfassung vor, daß die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen sollen, soweit geeignete eigene Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

Das Land Bremen hatte beantragt, diese Vorschrift zu streichen, weil sie nicht Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge, sondern der Kulturpolitik regelt. Es sei, darin ein **Vorrang der freien Verbände** enthalten, der unbegründet sei, weil es sich bei den freien Verbänden um konfessionelle oder weltanschauliche Vereinigungen bestimmter Art handele, während die Gemeinden alle Bürger eines örtlichen Bereichs umfaßten. Der § 93 enge die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden in einer Weise ein, die nicht dem Willen des Gesetzgebers entspreche, da sie den Wesensgehalt der Befugnisse der Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG antaste. Diese **Funktionssperre** für die Träger der Sozialhilfe stände auch im Widerspruch zu Art. 30 GG.

Das Land Baden-Württemberg vertrat dagegen die Meinung, daß diese Vorschrift nicht das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gegenüber dem Staatsbürger, sondern gegenüber dem Staate schütze. Art. 28 Abs. 2 GG verbiete nach der Mei-

(A) nung Baden-Württembergs nicht, die Aufgaben, die bisher der öffentlichen Hand oblagen, dem privaten Bereich zuzuteilen.

Dem wurde entgegengehalten, daß mit einer solchen Auslegung nach Auffassung des Landes Hessen dem Grundgesetz Gewalt angetan würde, weil hier ein Zwang vorliege und der lebendige Staat, der sich aus freien Staatsbürgern zusammenfügt, in die untergeordnete Funktion und Anonymität gedrängt würde. Das Subsidiaritätsprinzip bedeute seinem ursprünglichen Sinne nach, daß der freien Betätigung des Einzelnen der Vorrang vor der öffentlichen Hand zustehen solle. Dieser Gedanke könne in seinem ureigensten Sinn jedoch hier nicht zum Tragen kommen, wenn die Träger der freien Wohlfahrtspflege im vorliegenden Fall mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden sollten und damit den Trägern der Sozialhilfe eine Subventionierungspflicht aufgebürdet würde. Dem Bund fehle außerdem dazu die Gesetzgebungskompetenz. Auch eine Wiederherstellung des Wortlauts des § 5 der Reichsfürsorgepflichtverordnung greife infolge der veränderten Auslegung von Soll-Vorschriften seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Dezember 1959 in die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden in einer Weise ein, die dem Willen des Gesetzgebers von 1924 nicht entspreche.

Der Antrag Bremens wurde jedoch mit 4:6:1 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde mit 6:5:0 Stimmen ein Antrag Niedersachsens angenommen, im § 93 Abs. 1 Satz 2 die Worte „ausgebaut oder geschaffen werden können“ zu streichen. Mit der jetzt vorgesehenen Streichung soll die Vorschrift des § 5 der Reichsfürsorgepflichtverordnung, die sich auch nach Auffassung der Bundesregierung bewährt hat, wiederhergestellt werden. Damit würde eine fruchtbare Partnerschaft zwischen den freien Verbänden und der öffentlichen Hand ermöglicht.

Das Land Bayern macht geltend, daß es bei einer notwendigen und sinnvollen Partnerschaft zwischen den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und den Gemeindeverbänden in erster Linie auf den guten Willen beider Seiten ankomme, da beide Seiten aufeinander angewiesen seien.

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß die Meinung, bewährte Bestimmungen des geltenden Fürsorgerechts zu erhalten, die sich nach Auffassung der Bundesregierung bewährt haben, auch die Konferenz der für das Wohlfahrtswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder vom 22. Mai 1959 durch einen einstimmigen Beschluß sich zu eigen gemacht hat, in dem es heißt: „Die Konferenz der für das Wohlfahrtswesen zuständigen Minister und Senatoren hält eine Übernahme der bislang bewährten Bestimmungen des geltenden Fürsorgerechts über die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege für zweckmäßig und ausreichend.“

Der nunmehr im Ausschuß für Innere Angelegenheiten angenommene Änderungsantrag zu § 93 Abs. 1 Satz 2 befindet sich in Übereinstimmung mit der einmütigen Auffassung der Bundesvereinigung

der kommunalen Spitzenverbände. Außerdem (C) würde durch eine solche Fassung die Autonomie der freien Wohlfahrtsverbände nicht gefährdet.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfahl weiter, die Vorschrift des § 102 über Fachkräfte zu streichen, da sie in die Verwaltungshoheit der Länder eingreife und damit für eine generelle Regelung kein Bedürfnis bestehe, obwohl nicht zu bezweifeln sei, daß für die soziale Arbeit geeignete und geschulte Kräfte eingesetzt werden müßten.

Zu Abschnitt 12, „Sonderbestimmung für körperlich Behinderte“, vertrat der Ausschuß die Auffassung, daß der vom Bundestag zu § 124 beschlossene Gesetzestext hinsichtlich der Mitwirkung der Ärzte die Aufgaben der Ärzte zum Nachteil einer wirksamen Hilfe für Behinderte oder von einer körperlichen Behinderung bedrohte Personen zu stark einschränke. Er empfiehlt, in Abs. 3 durch Anfügung folgender Nummern 3 und 4 die Regierungsvorlage wiederherzustellen:

3. sie anzuhalten, sich unverzüglich durch das Gesundheitsamt beraten zu lassen, sowie
4. mit ihrem Einverständnis das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Außerdem empfiehlt der Ausschuß die Worte „das Recht“ in § 124 Abs. 4 zu streichen.

Entsprechend dem Vorschlag, in § 92 die Kostenersatzpflicht in Abs. 3 zu streichen, hat der Ausschuß in den §§ 148 und 149 empfohlen, in dem neu gefaßten § 91 des Bundesvertriebenengesetzes und dem neu gefaßten § 19 des Bundesevakuierten- (D) gesetzes jeweils den Abs. 1 zu streichen.

Der Ausschuß vertrat weiter die Auffassung, daß das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 ein reines Organisationsgesetz innerhalb der Landesverwaltung darstelle und deshalb Landesrecht geworden sei. Durch die bundesgesetzliche Einschaltung der Gesundheitsämter an zahlreichen Stellen des Bundessozialhilfegesetzes dürfe daher die Dispositionsbefugnis der Länder über das Vereinheitlichungsgesetz nicht beeinträchtigt werden. Der Ausschuß empfiehlt deshalb, den Abs. 1 des § 151 folgendermaßen zu fassen:

„Welche Stellen Gesundheitsämter und zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, bestimmt, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, die Landesregierung.“

Im Ausschuß wurde weiter darauf hingewiesen, daß im § 153 Abs. 2 Nr. 5 ein Druckfehler vorliege; es müsse heißen „S. 465“.

Zu § 153 empfahl der Ausschuß zum Zwecke der redaktionellen Richtigstellung, den Abs. 3 am Ende wie folgt zu fassen:

... S. 141, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 427 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834).

Der federführende Ausschuß hat sich seiner Aufgabe mit großer Sachlichkeit und Gründlichkeit

(A) entledigt und bittet in seiner Mehrheit den Bundesrat, den von ihm empfohlenen Änderungsanträgen Beachtung zu schenken.

Vizepräsident Dr. Altmeler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als ich von meinem Platz hierher ging, wurde mir zugeflüstert: „Machen Sie es aber kurz!“ Ein Gesetz, das mehr als zwei Jahre im Gesetzgebungsverfahren steht, in dem es um so viele konkrete und grundsätzliche Probleme gegangen ist und auch jetzt noch geht, da das Gesetzgebungsverfahren offensichtlich noch nicht abgeschlossen ist, erzeugt natürlich eine Stimmung, wie sie dieser wohlgemeinte Rat an mich zum Ausdruck bringt. Diese Stimmung ist auch aus den Protokollen des Bundestages über die Sitzungen vom 3., 4. und 5. Mai d. J. klar abzulesen.

Trotzdem bitte ich um Verständnis dafür, meine Damen und Herren, daß das Land Hessen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Gesetzgebungsverfahren eben noch nicht abgeschlossen ist, ein wesentliches Anliegen zu diesem Gesetz nicht nur schriftlich beantragt, sondern auch ebenso klar und vorbehaltlos begründet. Es handelt sich um unseren Antrag, im Abs. 3 des § 10 den zweiten Satz zu streichen. Damit die Gründe, die uns trotz aller Ergebnisse des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens zu diesem Antrag veranlaßt haben, klar werden, bitte ich um Verständnis dafür, daß ich diesen Antrag geschlossen begründe.

Unser Antrag verfolgt im wesentlichen dasselbe Anliegen wie die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 93 Abs. 1 Satz 2. Denn zwischen der in § 10 Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Subventionspflicht der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände und der in § 93 Abs. 1 Satz 2 verhängten Funktionssperre besteht nach unserer Auffassung eine echter, enger sachlicher Zusammenhang. Die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sollen nicht nur verpflichtet sein, bei der Schaffung von neuen Sozialhilfeeinrichtungen den Trägern der freien Wohlfahrtspflege den Vorrang zu lassen; sie sollen die Träger der freien Wohlfahrtspflege darüber hinaus materiell in die Lage versetzen, von dem Vorrang auch nach ihrem eigenen Ermessen und ihrem Willen Gebrauch zu machen. Der Satz 2 des Abs. 3 in § 10 ist demnach als die konsequente Ergänzung der in § 93 Abs. 1 Satz 2 getroffenen, das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände verletzenden Regelung zu verstehen. Er muß daher aus denselben Erwägungen gestrichen werden, die die Änderung von § 93 Abs. 1 Satz 2 verlangen.

Unabhängig davon ist die Streichung von § 10 Abs. 3 Satz 2 aber auch deswegen geboten, weil er nicht durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gedeckt wird. Auf Art. 74 Nr. 7 GG lassen sich bundesrechtliche Vorschriften über Subventionspflichten der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände gegenüber privaten Organisationen nicht stützen.

Auch bei weiter Auslegung des Begriffs „öffentliche Fürsorge“ fallen hierunter nur Regelungen, die an den wesentlichen Strukturelementen des „klassischen“ Fürsorgebegriffs orientiert sind, d. h. Regelungen über die Hilfeleistung, die die Gemeinschaft durch öffentlich-rechtliche Fürsorgeträger dem Hilfsbedürftigen gewährt. Subventionspflichten öffentlich-rechtlicher Fürsorgeverbände gegenüber privaten Wohlfahrtsorganisationen sind dem klassischen Fürsorgebegriff dagegen fremd.

Für § 10 Abs. 3 Satz 2 besteht außerdem — darauf hat der Herr Berichterstatter schon in dankenswerter Weise hingewiesen — selbst nach Auffassung aller kommunalen Spitzenverbände keine sachliche Notwendigkeit. Es ist heute allgemein anerkannt — selbst die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung anerkennt diese Tatsache —, daß sich die bisher geltende Regelung in mehr als 40jähriger Praxis bewährt hat. Auf dieser Grundlage hat sich unbestreitbar und unbestritten eine echte Partnerschaft zwischen den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege entwickeln können. Die gute Zusammenarbeit schließt auch beträchtliche finanzielle Zuwendungen der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände an die Träger der freien Wohlfahrtspflege ein, die sich jährlich auf viele Millionen Deutsche Mark belaufen.

Bei dieser Sachlage muß die vorgesehene Subventionspflicht von den Gemeinden bzw. den Gemeindeverbänden als Diskriminierung empfunden werden, die eine nachhaltige Störung des guten Verhältnisses zu den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände mit Recht befürchten läßt. Schließlich ist zu erwarten, daß die unklare Fassung von § 10 Abs. 3 Satz 2 eine Fülle von Streitigkeiten zwischen den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, den Kommunalaufsichtsbehörden und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege heraufbeschwören wird. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Frage, welche Unterstützung „angemessen“ ist.

Streit wird es auch darüber geben, ob den Trägern der freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Unterstützung zusteht. Nach Wortlaut und Sinnzusammenhang sowie nach der Begründung in der Regierungsvorlage kann zwar davon ausgegangen werden, daß den Trägern der freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Unterstützung nicht zustehen soll. Aber schon in den Debatten des Bundestages und seiner Ausschüsse ist erkennbar geworden, daß § 10 Abs. 3 Satz 2 vielfach anders verstanden wird.

Wird nämlich dieser Bestimmung der Charakter eines Gesetzesbefehls zuerkannt, so stellt sie bei dem Verzicht auf einen Sacheinfluß durch den Träger der Sozialhilfe nicht nur eine starke Beschneidung der Ermessensspielräume der Gemeinden dar, sondern im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 GG nach unserer Überzeugung auch einen bedenklichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, mit der unseres Erachtens die echte Selbstverantwortung unlösbar verbunden ist.

(A) Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege über die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 zu gewährende Unterstützung würden aber das partnerschaftliche Verhältnis zwischen beiden zum Nachteil der Hilfsbedürftigen in der Zukunft erheblich stören.

Diese Bestimmung ist im übrigen geeignet, auf örtlicher Ebene unerwünschte Spannungen in das Verhältnis zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, aber auch in das Verhältnis zwischen den einzelnen karitativen Vereinigungen hineinzutragen.

Daß wir mit unserer Auffassung nicht allein stehen, meine Damen und Herren, ergibt eine sorgfältige Lektüre der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 12. Mai 1961, also am Ende der Beratungen dieses Gesetzentwurfs im Bundestag.

Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie herzlich bitten, über die Dringlichkeit und über die Konsequenzen unseres Antrags unvoreingenommen nachzudenken. Wer das bisherige Gesetzgebungsverfahren, seinen Ablauf und sein Ergebnis gerade bei diesem Gesetz nicht nur mit dem Verstand, sondern auch mit dem Herzen verfolgt hat, muß es bedauern, daß gerade dieses Gesetz, das seinem materiellen Inhalt nach alle Voraussetzungen besitzt, einstimmig von beiden gesetzgebenden Organen unserer Bundesrepublik angenommen zu werden, wegen zweier Paragraphen von 152, nämlich nur wegen der §§ 10 und 93, im Hammelsprung angenommen werden mußte. Sie können sagen, die Mehrheit genügt nach unserer Auffassung, vor allen Dingen dann, wenn Sie die große Zahl der Bundestagsabgeordneten, die sich an der Abstimmung überhaupt nicht beteiligt haben, außer Ansatz lassen. Einverstanden! Trotzdem bleibt aus unserer Sicht das ernste politische und sachliche Anliegen, noch einen letzten Versuch zu machen, ob dieses bedeutsame Gesetz nicht doch schließlich mit einer großen und wirklich tragenden Mehrheit angenommen werden könnte. Das Gesetz greift unseres Erachtens wie kein anderes in die Tätigkeit der Gemeinden und der privaten Wohlfahrtsorganisationen ein, es greift wie kein anderes in die persönliche Sphäre des hilfsbedürftigen Menschen ein. Dieses Gesetz kann nach unserer Überzeugung nur funktionieren, wenn sich der Gesetzgeber und die durchführenden Organe mit dem Verstand und dem Herzen hinter dieses Gesetz stellen können.

Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aus den Vorträgen der beiden Herren Vordredner ist deutlich geworden, wie buntbewegt die Entstehungsgeschichte gerade dieses Gesetzes ist, buntbewegt schon deswegen, weil die Zahl der Beteiligten und der Interessierten bei dem Vollzug gerade dieses Gesetzes sehr groß ist. Groß wie die Zahl der Beteiligten ist auch die Zahl der Meinungsverschiedenheiten über die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes. Hier ist deutlich geworden, daß

nicht nur die im Bundesrat vertretenen Länder in (C) ihren Anschauungen weithin differieren, sondern daß auch die Ausschüsse des Bundesrates, die sich mit dem Gesetz befaßt haben, sich nicht durchweg auf eine Meinung einigen konnten.

Einigkeit besteht aber wohl unter allen Beteiligten darüber, daß es dringend an der Zeit ist, das rettungslos veraltete Recht der Sozialhilfe zu modernisieren, und ich glaube, alle Beteiligten werden glücklich sein, wenn nach den Debatten und Abstimmungen in den Gesetzgebungsorganen ein Gesetz zustande kommt, das eine für alle Beteiligten gültige einheitliche Meinung von Gesetzes wegen festlegt.

Ich darf für die Bundesregierung vor allem zu zwei Punkten Stellung nehmen, zu denen schon im ersten Durchgang gesprochen wurde.

Das eine ist die Frage der **Gefährdetenhilfe**, §§ 72 bis 74. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat mit knapper Mehrheit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erneut bestritten, während der Ausschuß für Innere Angelegenheiten die sachliche Notwendigkeit der vom Bundestag beschlossenen Pflichtleistung im Rahmen der öffentlichen Fürsorge wiederum unterstrichen hat. Im ersten Durchgang hatte der Rechtsausschuß die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes in erster Linie deswegen verneint, weil — ich darf zitieren — „die Hilfe hier ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Betroffenen gewährt werden soll“. Diese Begründung hat er nunmehr fallengelassen. Er stützt sich jetzt darauf, daß mit der vorgesehenen Hilfe im wesentlichen sozialpädagogische Ziele verfolgt werden; dies sei aber nicht Aufgabe der öffentlichen Fürsorge. Damit wird aber übersehen, daß die Hilfe für sozial gefährdete Menschen, also für diejenigen, die sich allein, ohne die Hilfe der Allgemeinheit im Leben nicht zurecht finden können, seit langem sowohl von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wie von den Trägern der öffentlichen Fürsorge als Aufgabe gegenüber dem hilfsbedürftigen Mitmenschen erkannt ist und durchgeführt wird. (D)

Natürlich enthält diese einer **Resozialisierung** dienende Hilfe auch **sozialpädagogische Elemente**. Das trifft aber auch auf andere Arten der Sozialhilfe zu; sie hat der Rechtsausschuß jedoch nicht beanstandet. Ich darf hier z. B. auf die im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgesehene Verpflichtung der Sozialhilfeträger hinweisen, darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht. Weiter darf ich die Eingliederungshilfe für Behinderte erwähnen, die ebenfalls ohne sozialpädagogisches Wirken vielfach zum Scheitern verurteilt wäre. Die Bundesregierung ist daher nach wie vor der Überzeugung, daß auch die Gefährdetenhilfe zu dem Aufgabenbereich der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Art. 74 Nr. 7 GG gehört.

Dies gilt auch für die Bestimmung des § 73 Abs. 2 und 3 des Entwurfs, der für die schwersten Fälle der Gefährdung die **Unterbringung in einem geeigneten Heim** auf Grund richterlichen Beschlusses vorsieht. Hier liegt, rechtlich gesehen, der Fall nicht anders als bei der Unterbringung in einer Arbeits-

(A) anstalt nach § 26 des Entwurfs, für den die Gesetzgebungskompetenz des Bundes vom Rechtsausschuß ausdrücklich anerkannt worden ist. Auch mit dieser Maßnahme werden sozialpädagogische Ziele verfolgt: Der Arbeitsscheue soll zur Arbeit erzogen werden. Es ist nicht einzusehen, daß, im Licht der vom Rechtsausschuß gegebenen Begründung, § 26 eine andere rechtliche Würdigung zukommen soll als den Absätzen 2 und 3 des § 73.

Der zweite Punkt, zu dem ich noch einiges ausführen darf, ist die **Frage der Subsidiarität**. Um sie geht es in den §§ 10 und 93. Die Bedenken, die gegen gewisse Bestimmungen dieser beiden Paragraphen vorgebracht werden, stützen sich in erster Linie darauf, daß hierdurch Art. 28 GG verletzt sei. Art. 28 GG gewährleistet aber das **Recht der Selbstverwaltung** nur im Rahmen der Gesetze. Danach sind Einschränkungen durch den Gesetzgeber, auch den Bundesgesetzgeber, sehr wohl zulässig. Die Selbstverwaltung darf allerdings, um mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts zu sprechen, nicht derart eingeschränkt werden, daß sie innerlich ausgehöhlt wird, die Gelegenheit zu kraftvoller Betätigung verliert und nur noch ein Scheindasein führen kann. Ein derart einschneidender Eingriff ist aber nach der Überzeugung der Bundesregierung auch bei den hier angegriffenen Bestimmungen bei der Fülle der Aufgaben, die den Gemeinden außerhalb der Sozialhilfe und im Rahmen der Sozialhilfe immer noch obliegen, nicht gegeben.

(B) Dies gilt einmal für die in § 10 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene **Unterstützung der freien Wohlfahrtspflege**. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Die Unterstützung muß auch keineswegs eine ausschließlich finanzielle sein. Das in § 10 Abs. 3 Satz 2 aufgenommene Wort „angemessen“ sichert zudem eine ausreichende Berücksichtigung der finanziellen und sonstigen Belange nicht nur der freien Wohlfahrtspflege, sondern ebenso auch des Trägers der Sozialhilfe.

Aber auch die Regelung des § 93 Abs. 1 Satz 2 berührt den Wesensgehalt der Selbstverwaltung nicht. § 93 Abs. 1 Satz 2 stellt im Grunde nur eine Fortentwicklung des § 5 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung dar. Seine Anwendung hängt von der Voraussetzung ab, daß die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege geeignet und ausreichend sind bzw. daß die freie Wohlfahrtspflege in der Lage ist, solche Einrichtungen zu schaffen. Dies zu entscheiden aber ist Sache des Sozialhilfeträgers. Er bleibt in der Frage, ob für die Durchführung des Gesetzes geeignete Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen, dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich.

Nach diesen Ausführungen zu dem Gesamtkomplex des Verhältnisses der Sozialhilfe zur freien Wohlfahrtspflege darf ich noch einige Worte zu dem mit Mehrheit beschlossenen **Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten** sagen, den **§ 93 Abs. 1 Satz 2 zu ändern** und wegen dieses Vorschlages den Vermittlungsausschuß anzurufen.

In der Begründung des Vorschlages heißt es, § 93 (C) in der vom Bundestag beschlossenen Fassung sprengt den Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, er stehe im Widerspruch zu Art. 30 GG. Dazu ist zu sagen, daß die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge nach Art. 74 Nr. 7 GG auch die Befugnis einschließt, Bestimmungen über die Grenzen des Wirkungsbereichs der öffentlichen Fürsorge zu treffen. § 93 steht daher auch nicht im Widerspruch zu Art. 30 GG.

Weiter ist der Vorschlag des Innenausschusses damit begründet, das Wahlrecht des Hilfeempfängers nach § 3 Abs. 2 und 3 sei gefährdet. Auch dies trifft nicht zu. § 3 Abs. 2 und 3 greift als Bestimmung des allgemeinen Teils — das ist bereits in den Beratungen des zuständigen Bundestagsausschusses betont worden — unmittelbar auch in die Regelungen des § 93 ein.

§ 93 Abs. 1 Satz 2 entspricht, soweit er sich auf vorhandene Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege bezieht, dem geltenden Recht. Insoweit wird er vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten nicht beanstandet. Die bereits in der Regierungsvorlage vorgesehene Erweiterung — um mehr handelt es sich nicht — soll nach der Absicht der Bundesregierung vor allem verhüten, daß infolge des jetzt erweiterten Aufgabengebietes des neuen Gesetzes der Wirkungsbereich der freien Wohlfahrtspflege beeinträchtigt wird.

Meine Damen und Herren! Ich darf zum Schluß noch einmal unterstreichen, worauf Herr Bundesminister Dr. Schröder bereits anläßlich der zweiten (D) Lesung des Entwurfs im Plenum des Bundestages hingewiesen hat: Die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, um die es hier geht, werden in ihren Auswirkungen wirklich zu sehr überschätzt. Ich bin der festen Überzeugung, daß ihre Anwendung in der Praxis keine Schwierigkeiten bereiten, insbesondere nicht zu Streitigkeiten zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege führen wird. Die Bestimmungen werden im Gegenteil — dessen bin ich gewiß — dazu beitragen, die schon mehrfach erwähnte Partnerschaft zwischen öffentlich-rechtlichen Trägern und den Trägern der freien Liebestätigkeit zu vertiefen.

Dr. Nevermann (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Man muß, glaube ich, der Auffassung entgegenreten, daß die Bedeutung dieses Gesetzes überschätzt werde. Wir sind nach meiner Meinung vielmehr in der Gefahr, daß seine Bedeutung unterschätzt wird. Wir haben hier nämlich eine erste Weichenstellung hinsichtlich der zukünftigen Aufgaben der Kommunalpolitik. Demnächst kommt das Jugendwohlfahrtsgesetz, das diese Weichenstellung sehr viel mehr verdeutlicht. Wer weiß, ob nicht demnächst ein Bundesgesetz über das Büchereiwesen kommt, durch das den Gemeinden ihre Gemeindebüchereien zerschlagen werden, die von allgemeiner Bedeutung sind, und wer weiß, was dann noch folgt?

(A) Darum möchte ich hier einige Worte über die kommunalpolitischen Dinge sagen, nicht zuletzt deswegen, weil ich Mitglied des Präsidiums des Deutschen Städtetages bin. Ich kann Ihnen aus den dortigen Beratungen sagen, daß die maßgebenden Kommunalpolitiker ohne Unterschied der Parteien von großer Sorge über diese erste, grundlegende Weichenstellung erfüllt sind. Die Eingaben, von denen schon Herr Hemsath gesprochen hat, sind in allen Spitzengremien der kommunalen Arbeit einmütig beschlossen worden. Ich will ihren Inhalt hier nicht im einzelnen referieren. Sie enthalten zwei Kerngedanken, einmal den, daß der § 10 eine Aushöhlung der sozialpolitischen Aufgaben in der Sache mit sich bringt, und zweitens den, daß er einen Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der kommunalen Selbstverwaltung bedeutet.

Auch ich bedaure es, daß man diese Paragraphen in dieses Gesetz hineingebracht hat, das im übrigen — da stimme ich mit dem Herrn Staatssekretär überein — ein vorzügliches und ein dringend erforderliches Gesetz ist. Ich meine, man sollte im Vermittlungsausschuß noch einmal versuchen, die gegen die kommunale Arbeit gerichteten Bestimmungen aus diesem Gesetz wieder herauszubringen.

Es geht nicht darum, daß in der Gemeinde vielleicht bestimmte Abteilungen arbeitslos werden. Es handelt sich um eine **elementare Frage der Gemeindedemokratie** und damit auch der Demokratie überhaupt. Wir müssen hier zum Ausdruck bringen, daß unser demokratisches Leben in Deutschland

(B) heute seinen Ausgang von der Elementardemokratie der Gemeinde nehmen muß. Dort werden die Menschen zum ersten Mal mit den öffentlichen Angelegenheiten in Verbindung gebracht. Es ist unsere ganze Hoffnung in diesem Lande, daß von dort aus ein allgemeines **Stadtbewußtsein** zum allgemeinen **Staatsbewußtsein** entwickelt wird.

Diese Bindungen der Bürger zu ihrer Stadt werden unterbrochen, wenn die Stadt nicht selber mit ihren eigenen Institutionen in Kontakt mit den Bürgern bleibt. Wir erleben jeden Tag in unseren Versammlungen, daß darüber gesprochen wird, was die Gemeinde selber tut. Daraus entsteht das Interesse an der Gemeinde, und von dort aus kann das Interesse am Staat wachsen. Ich kann das hier nicht in extenso ausführen. Glauben Sie mir, der Kern der Kommunalpolitik ist staatspolitischer Art, nämlich diese Bindung zwischen Gemeinde oder Stadt und den Bürgern. Das alles wird leider zerstört. Es genügt nicht, daß sich die Menschen mit ihrem Verein und den Vereinsinstitutionen befassen. Das Mitwirken, das der Freiherr vom Stein herbeiführen wollte, galt den allgemeinen Institutionen. Er wollte nicht, daß jede Richtung ihre Institutionen für sich allein betreut. Dann ist es mit dem ethischen, staatspolitischen Inhalt der kommunalen Arbeit vorbei.

Ich habe vor einigen Tagen in einem Buch über die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung geblättert. Dort ist von einem Reglement des preußischen Königs von 1790 gegenüber der Stadt Berlin die Rede. In diesem Reglement wird gesagt, was

die Stadt alles nicht tun soll, und es heißt am Schluß: (C) „Die preußische Regierung weiß besser, wie im Rathaus gearbeitet werden soll.“

(Heiterkeit.)

Ich muß sagen: in diese Zeit fühlt man sich zurückversetzt, wenn man diese **Einflußnahme der zentralen Instanzen auf die freie Entscheidung der Gemeinden** sieht; vielleicht noch nicht einmal so bei diesem Gesetz, aber schon viel stärker beim Jugendwohlfahrtsgesetz. Freiherr vom Stein hat gerade mit dieser Reglementierung der kommunalen Aufgaben Schluß gemacht, und er hat die Bürger zur Mitwirkung an den allgemeinen Institutionen der Stadt aufgerufen.

In diesen Bestimmungen zeigt sich zweierlei: einmal ein Mißtrauen gegen die Städte, obwohl überall die freiwillige Partnerschaft zwischen öffentlicher Fürsorge, öffentlicher Jugendarbeit und den privaten Verbänden durchaus gut funktioniert. Zweitens sind in diesem Gesetzentwurf — entsprechend diesem Reglement von 1790 — Rudimente von obrigkeitsstaatlichem Denken enthalten. Hier in diesem Gesetz ist dieselbe politische Haltung, derselbe politische Geist enthalten, den die Bundesregierung bei Ihrem Verhalten gegenüber den Länderhoheiten im Fernsehstreit durch ihre Gesellschaftsgründung gezeigt hat. Jetzt wird dasselbe obrigkeitsstaatliche Verhalten gegenüber den Städten und Gemeinden angewandt, und darum dieser einmütige Protest.

Weil das dieselben politischen Elemente sind, darf (D) ich mir erlauben, einmal einen doch sicherlich sehr anerkannten Journalisten zu dieser Einstellung zu zitieren, nämlich Herrn Paul Wilhelm Wenger, der im Rheinischen Merkur vom 17. März anläßlich des Fernsehurteils über diese obrigkeitsstaatliche Haltung folgendes sagte:

Dieselbe Absage an alle offenen und versteckten Rückstände des Obrigkeitsstaates hat jetzt das Bundesverfassungsgericht in seinem viel diskutierten Fernsehurteil erteilt. Weit über den Urteilsgegenstand hinausgreifend, hat es in vollem Bewußtsein der politischen Tragweite seiner Entscheidung den im Grundgesetz angelegten, in der Praxis jedoch obrigkeitsstaatlich überdeckten Föderalismus von seinen überholten historischen Verkrustungen befreit.

— Ich weiß nicht, ob die Bundesregierung es darauf ankommen lassen will, daß auch aus diesem Gesetz erst Karlsruhe die obrigkeitsstaatlichen Verkrustungen wieder herausnehmen muß. — Wenger schreibt weiter:

Damit ist das innere Wesen des Bundes auf die Allgemeingeltung des menschlichen Taktes zurückgeführt und sowohl die angemäße Präponderanz des Zentralstaates wie auch ein partikularistisches Mißverständnis der Länderfunktionen als verfassungswidrig entlarvt.

Meine Damen und Herren, ich möchte vermeiden, daß auch diese obrigkeitsstaatlichen Rudimente nun

(A) erst in einem Gerichtsverfahren beseitigt werden müssen.

In den Diskussionen ist davon die Rede gewesen — das spielt in den politischen Ideen eine Rolle —, daß man Angst habe vor zuviel Staat und zuviel Wohlfahrtsstaat und daß darunter die individuelle Freiheit leiden könnte. Hier handelt es sich erstens nicht um Staatsbetätigung, sondern um Gemeindebetätigung. Neben der Familie sind die **Gemeinden** die **elementaren Lebensgemeinschaften** in unserer Bundesrepublik. Diese Lebensgemeinschaften arbeiten, für jedes Individuum sichtbar, in einer so geschützten Freiheit für jeden einzelnen, in einer solchen Durchleuchtung der städtischen Einrichtungen, daß man vor der Einschränkung individueller Freiheiten in einer „Wohlfahrtsstadt“ — so will ich einmal schlagwortartig sagen — wirklich keine Angst zu haben braucht. Der obrigkeitsstaatliche Wohlfahrtsstaat ist etwas ganz anderes als die demokratisch durchleuchtete „Wohlfahrtsgemeinde“. Über diese Dinge sollte man sich einmal klar werden, wenn man in diesem Gesetz nach wohlgemeinten Dogmen handeln will, die aber aus dem vorigen Jahrhundert stammen.

Ich bitte daher den Bundesrat, wegen dieser Punkte des Gesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Frau Mevissen (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am Anfang aller Stellungnahmen heute in diesem Hohen Hause hat die (B) Anerkennung der sachlichen Leistung bei der Bearbeitung dieses Gesetzes gestanden. Wir sind uns alle darüber im Klaren; daß der materiell-rechtliche Teil dieses Gesetzes in einer vorzüglichen partnerschaftlichen Arbeit mit allen Fachkreisen erarbeitet worden ist und daß das Ergebnis im materiell-rechtlichen Teil nur zu begrüßen ist.

Ich brauche nach den Ausführungen von Herrn Dr. Nevermann auf das Problem „**Staat und freie Initiative**“ nicht mehr in dem Umfang einzugehen, in dem ich es gern getan hätte. Es ist bereits zum Ausdruck gekommen, daß das Argument: „möglichst wenig Staat, möglichst viel freie Initiative“, das sich ohne Zweifel bei vielen unserer Mitbürger auf das mehr oder weniger berechnete Mißtrauen gegenüber Staat und Bürokratie stützt, von der Sache her unrichtig ist. Es handelt sich hier nicht um den Staat, sondern um die lebendige Lebensgemeinschaft der Gemeinde. Es handelt sich in diesem Fall aber auch nicht um die freie Initiative, sondern um die von der Gemeinde zu bezahlende Tätigkeit von Kirchen und Verbänden.

Ich möchte dennoch auf einige Punkte eingehen, die aus der praktischen Arbeit und aus der gegenwärtigen aktuellen Diskussion über die Schwerpunkte dieses Gesetzes, § 10 und § 93, immer wieder an uns herangetragen werden, nicht nur von den kommunalen Spitzenverbänden, sondern auch von sämtlichen Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen in ihrem Berufsverband, der immerhin das ganze Bundesgebiet umfaßt.

Die Bundesregierung hat in dem Gesetz dem **Verhältnis zwischen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege** eine Regelung gegeben, die weder den Erfordernissen unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit noch der verfassungsmäßigen Ordnung gerecht wird und für die keine Notwendigkeit besteht. (C)

Der bremische Senat ist sich der großen Bedeutung der freiwilligen Tätigkeit zur Linderung sozialer Not durchaus bewußt. Er achtet diese Tätigkeit und gewährt ihr im Einklang mit dem Grundgesetz und der bremischen Landesverfassung uningeschränkt Schutz und weitgehende ideelle und materielle Förderung. Der Senat weiß, daß es zur Linderung der Not des vertrauensvollen Zusammenwirkens öffentlicher und freier Kräfte bedarf. Nur im Geiste der Partnerschaft, des lebendigen und freiwilligen Miteinanders kann diese Zusammenarbeit fruchtbar werden.

In Bremen hat es wie an anderen Stellen an diesem Geiste nie gefehlt. Ich möchte hier, weil es von allgemeiner Bedeutung ist, einige Formulierungen aus einer gemeinsamen **Erklärung der Bremischen Evangelischen Landeskirche und des Senators für Wohlfahrt und Jugend** in Bremen vortragen. Es heißt darin:

Die Vertreter der Evangelischen Kirche erkannten an, daß die politische Gemeinde als enge Lebensgemeinschaft der beteiligten Bürger im heutigen sozialen Rechtsstaat von sich aus einen maßgebenden Platz in der Sozial- und Jugendhilfe einnehmen sollte und wesentliche Aufgaben in der Sorge für den Menschen zu übernehmen habe. Andererseits wurde ausdrücklich vom Senator für Wohlfahrt und Jugend erklärt, daß die Kirchen und die freien Verbände einen entscheidenden Anteil an der Bewältigung sozialer und sozialpädagogischer Probleme in unserer Gesellschaft haben und die politische Gemeinde diese ihre Tätigkeit nicht nur ideell, sondern auch finanziell zu stützen habe. Die Vertreter der Bremischen Evangelischen Kirche zweifelten nach ihren bisherigen Erfahrungen die Bereitschaft der Stadtgemeinde Bremen zur Förderung ihrer Einrichtungen und Maßnahmen nicht an. Beide Gesprächspartner unterstrichen, daß eine positive und umfassende Entwicklung auf dem Gebiete der Sozial- und Jugendarbeit auch in Zukunft nur gelingen könne, wenn sich die kommunalen und freien Träger auf die verantwortliche Mitarbeit der Vertreter der Bürgerschaft bei der Durchführung ihrer Maßnahmen stützen könnten. (D)

Soweit der Auszug aus dem Kommuniké.

Der jetzt in dem Gesetz angeordnete **Vorrang der freien Verbände** und die **Subventionierungspflicht**, die den Gemeinden aufgezwungen wird, zerstört dieses gute Verhältnis, mißachtet den Wert der öffentlichen Hilfe und verletzt alle Mitarbeiter der öffentlichen Wohlfahrtspflege, die aus ihrer christlichen und humanitären Verantwortung für die Würde des notleidenden Menschen immer wieder alles getan haben, um zu helfen. Diese Mitarbeiter haben sich nicht darauf beschränkt zu verwalten,

(A) sondern sie haben dem Menschen gedient, der ihrer Hilfe bedurfte. Das bestreiten hieße ihre bisherige, gewiß nicht leichte Arbeit diffamieren.

Die angestrebte Regelung verletzt auch nach der Überzeugung des Senats den Wesensgehalt der kommunalen Selbstverwaltung und wird durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge nicht gedeckt. Sie verletzt aber auch das vielzitierte Subsidiaritätsprinzip, weil sie es nicht der dem Hilfesuchenden nächsten und kleinsten Einheit, nämlich der Gemeinde, überläßt, wie sie ihre Verpflichtung zur Hilfe unter Beachtung der Wünsche des Hilfeempfängers erfüllen will, sondern von Staats wegen anordnet, daß diese Hilfe immer zuerst von freien Verbänden zu leisten ist. Das zur Gestaltung einer gesunden Sozialordnung gute und hilfreiche Prinzip der Subsidiarität wird so zu einem Vorwand für eine Privilegierung von Kirchen und Verbänden. Durch die Festlegung dieses Prinzips haben die Bundesregierung und die Bundestagsmehrheit ihren gesetzgeberischen Auftrag, eine friedensstiftende, freiheitsverbürgende Neuordnung des Rechts der Sozialhilfe zu schaffen, verfehlt.

Dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetz, das die garantierten Rechte der Gemeinde verletzt und die Bürger aus der Mitgestaltung ihrer kommunalen Ordnung zugunsten einer einseitigen Stärkung der Verbände verdrängt, vermag, wenn es nicht in den Vermittlungsausschuß geht und die beiden §§ 10 und 93 geändert werden, der Senat der Freien Hansestadt Bremen nicht zuzustimmen.

(B) **Vizepräsident Dr. Altmeier:** Die Rednerliste ist damit erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung. Bevor wir auf die Drucksachen 167/1/61 bis 167/4/61 eingehen, ist nach § 12 der Geschäftsordnung festzustellen, ob sich eine Mehrheit gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergibt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

(Dr. Klein: Ich bitte um länderweise Abstimmung!)

— Es wird länderweise Abstimmung darüber beantragt, wer dem Gesetz zustimmen will. Ich lasse länderweise aufrufen.

Die länderweise Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident Dr. Altmeier: Der Bundesrat (C) hat also mit 26 gegen 15 Stimmen beschlossen, dem **Bundessozialhilfegesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) (Drucksache 166/61).

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vom Deutschen Bundestag am 3. Mai dieses Jahres verabschiedete Bundes-Seuchengesetz geht auf eine Regierungsvorlage zurück, die dem Hohen Hause zur Beratung im ersten Durchgang am 26. Februar 1960 vorlag. Ich hatte damals die Ehre, als Berichterstatter auf die besondere gesundheitspolitische Bedeutung des Gesetzes, die nicht nur in der Bekämpfung, sondern vor allem auch in der Verhütung übertragbarer Krankheiten beim Menschen liegt, im einzelnen hinzuweisen. Ich darf insoweit auf meine früheren Ausführungen Bezug nehmen und mich darauf beschränken, Ihr Augenmerk auf grundsätzliche Änderungen der Regierungsvorlage zu lenken. Dabei werde ich auch auf das wesentliche Beratungsergebnis der im Rücklauf des Gesetzes nochmals eingeschalteten Bundesratsausschüsse eingehen.

Der Bundestag hat die Grundkonzeption der Regierungsvorlage gebilligt und von den über 120 Einzelempfehlungen des Bundesrates nahezu (D) 100 berücksichtigt. Gleichwohl halten es der federführende Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß für erforderlich, den Gesetzesbeschluß im Vermittlungsverfahren aus einer Reihe teils rechtlicher, teils fachlicher, teils verwaltungspraktischer Gründe zu ändern. Das **Vermittlungsbegehren** bezieht sich insbesondere auf folgende Gesichtspunkte.

1. Der Bundestag hat in den **Katalog der meldepflichtigen Krankheiten** über die Regierungsvorlage hinaus noch drei weitere Seuchen, nämlich die in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b, c und d bezeichneten Krankheiten, aufgenommen. Diese Ausdehnung der Meldepflicht ist nach Auffassung des Fachausschusses seuchenrechtlich nicht geboten und würde deshalb nur unnötige Verwaltungsarbeit mit sich bringen.

2. Der federführende Innenausschuß hielt es ferner für erforderlich, die Empfehlung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang wieder aufzunehmen, wonach bei **Rechtsverordnungen** über die Ausdehnung der Meldepflicht auf andere im Gesetz selbst noch nicht genannte übertragbare Krankheiten sowie bei Rechtsverordnungen über die Anordnung von Zwangsimpfungen auf die **Zustimmung des Bundesrates** nicht verzichtet werden sollte. Er ging hierbei von der Erwägung aus, daß die Länder bei Erlaß der vorgesehenen in die persönliche Rechtssphäre der Staatsbürger in besonderem Maße eingreifenden Rechtsvorschriften ihre Erfahrungen

(A) nutzbar machen können. Dem von der Bundesregierung erhobenen Einwand, daß derartige Regelungen vielfach keinen Aufschub dulden, hielt der federführende Ausschuß entgegen, daß in Eilfällen nach ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung auch die Landesregierungen zum Erlaß der erforderlichen Rechtsverordnungen befugt seien.

3. Der Regierungsentwurf sah die **Befugnis zur Anordnung von Schutzimpfungen** im Wege der Rechtsverordnung für das seuchenartige Auftreten jeder übertragbaren Krankheit vor. Dies erschien dem Bundestag zu weitgehend. Er beschränkte daher die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Pflichtimpfungen gegen Pocken, Cholera und Diphtherie. Eine solche Einengung hält der federführende Ausschuß nicht für vertretbar. Nach seiner Meinung sollte vielmehr den praktischen Erfordernissen einer sinnvollen und modernen Seuchenbekämpfung entsprechend die Möglichkeit offengehalten werden, auch im Falle des epidemieartigen Auftretens von Seuchen, die nach dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft noch nicht hinreichend erforscht sind, die Ausbreitung solcher Krankheiten durch Zwangsimpfungen zu verhindern. Nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung wäre dies nur im Wege einer Gesetzesänderung zulässig. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt deshalb vor, insoweit die Regierungsvorläge wiederherzustellen. Rechtsstaatliche Bedenken hiergegen bestehen nach seiner Meinung nicht, da die vorgesehene Zustimmung des Bundesrates eine gewisse parlamentarische Sicherung bietet und die

(B) Anordnung einer Schutzimpfung ohnehin nur unter besonders strengen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig sein soll.

4. In grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage hält es der Ausschuß für Innere Angelegenheiten aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich, daß die für das **Lehrpersonal** und die Schulbediensteten vorgesehenen **Röntgenuntersuchungen** nicht — wie vom Bundestag beschlossen — in Abständen von zwei Jahren, sondern jährlich durchgeführt werden, wobei die Erstuntersuchung in jedem Falle vom Gesundheitsamt vorgenommen werden soll. Zur Begründung beruft sich der Ausschuß für Innere Angelegenheiten auf die gutachtliche Äußerung namhafter ärztlicher Wissenschaftler, die die mit einer einmal jährlich durchgeführten Röntgenaufnahme verbundene Strahlenbelastung nicht als gesundheitsschädlich ansehen.

5. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten sieht schließlich auch keinen Grund dafür, daß die der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch ihre eigenen **Eingliederungsmaßnahmen** entstehenden **Kosten** den Ländern aufgebürdet werden sollen. Hat die Bundesanstalt kein eigenes Interesse an der Arbeitsaufnahme von Ausscheidern, so müßten die Länder die Aufgabe der Bundesanstalt selbst durchführen, da die Ausführung von Verwaltungsaufgaben der Länder durch Bundesorgane auf Kosten der Länder im Grundgesetz nicht vorgesehen ist. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt daher vor, den

Vermittlungsausschuß auch mit dem Ziele anzurufen, § 50 Abs. 2 und einen entsprechenden Paragrafenhinweis in § 59 des Gesetzesbeschlusses zu streichen.

6. Zum Schlusse meiner Ausführungen darf ich noch auf eine Empfehlung des Rechtsausschusses hinweisen. Er erhebt gegen die vom Bundestag neu in das Gesetz eingefügte Bestimmung des § 79, wonach der **Vollzug des Gesetzes im Bereiche der Deutschen Bundesbahn** teilweise den zuständigen Bundesstellen obliegen soll, verfassungsrechtliche Bedenken. Nach seiner Auffassung ist nämlich eine Verwaltungskompetenz des Bundes insoweit nicht gegeben, da zur Bundeseisenbahnverwaltung im Sinne des Grundgesetzes nur die Verwaltung der Bundesbahn als Verkehrsträger und die Wahrnehmung der staatlichen Hoheitsrechte, nicht aber die Seuchenbekämpfung im Bereiche der Bundeseisenbahn gehöre. Der Rechtsausschuß schlägt daher vor, dem Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, den § 79 des Gesetzesbeschlusses ersatzlos zu streichen.

Im übrigen darf ich auf die Bundesratsdrucksache 166/1/61 verweisen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter, Wortmeldungen liegen nicht vor.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung darf ich zunächst fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit.

Wir hätten dann nach Drucksache 166/1/61 festzustellen, aus welchen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Ich darf auf die Berichtigung zu dieser Drucksache verweisen, wonach Ziff. 13 eine kleine Änderung erfährt und Ziff. 14 entfallen kann.

Ich lasse zunächst abstimmen über Ziff. 1 bis 3. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Mehrheit!

Ziff. 4 b bis 13! — Mehrheit!

Ziff. 14 entfällt.

Ziff. 15! — Mehrheit!

Ziff. 16 und 17! — Mehrheit!

Ziff. 18! — Mehrheit!

Ziff. 19! — Mehrheit!

Ziff. 20! — Mehrheit!

Ziff. 21! — Das ist auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zum **Bundes-Seuchengesetz** beschlossen, zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den angenommenen Gründen einberufen wird.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte (Drucksache 168/61).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

(A) Der Bundestag hat mitgeteilt, daß das dem Bundesrat zugeleitete Gesetz einen Übertragungsfehler enthält:

In § 26 Abs. 2 letzter Satz muß es „Satzes 1“ statt „Absatzes 1“ heißen. Die Berichtigung wird, wie uns mitgeteilt wurde, in der nächsten Bundestags-sitzung erfolgen.

Ich darf unterstellen, daß das Haus mit dieser Berichtigung einverstanden ist.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Falls kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Ausschußempfehlung folgt. — Es ist demgemäß so **beschlossen**.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt ferner die Annahme der in der Drucksache 168/1/61 aufgeführten EntschlieÙung. Ich darf fragen, wer dieser EntschlieÙung zustimmt, und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach auch die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlene **EntschlieÙung angenommen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (Drucksache 171/61).

(B)

Schellhaus (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 4. Mai 1961 auf Grund des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Heimatvertriebene den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes in der vorliegenden Fassung angenommen. Dieser Entwurf befaÙt sich vor allem mit der **Begriffsbestimmung des Sowjetzonenflüchtlings** und der ihm gleichgestellten Personen nach den §§ 3 und 4 sowie mit der ähnlichen Bestimmung des Personenkreises in § 1 Abs. 2 des Notaufnahmegesetzes.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen des Bundesrates empfiehlt, die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** aus folgenden Gründen zu verlangen:

Entgegen der Bundestagsfassung soll in Art. I Nr. 1 a des Gesetzentwurfs § 3 Abs. 1 BVFG dahin geändert werden, daß die Anerkennung eines Sowjetzonenflüchtlings nicht von einer „besonderen“ Zwangslage, sondern schlechthin von der politisch bedingten Zwangslage in der SBZ abhängig gemacht wird.

Es ist bei der Beurteilung der Situation auch nicht davon auszugehen, daß die Zerstörung oder entscheidende Beeinträchtigung der Existenzgrundlage „nahe“ bevorstand, sondern nur von der Tatsache, daß diese Beeinträchtigung oder Gefährdung „zu erwarten ist“. Damit wird vermieden, daß das Zeit-

maß bei der stufenweisen Zerstörung der Existenz (C) angesprochen wird.

Die Streichung des § 3 Abs. 2 in Art. I Nr. 1 b des Entwurfs erfordert, wenn sie angenommen werden sollte, die Beibehaltung des im bisher geltenden Gesetz enthaltenen Zusatzes, nach dem der Sowjetzonenflüchtlings in der SBZ nicht durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben darf.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat sich weiterhin für eine Streichung des § 3 Abs. 2 (neu) — Ziff. 2 der Drucksache — entschieden, in der Auffassung, daß die in diesem neuen Absatz 2 aufgeführten Tatbestände auch nach dem bisher geltenden Gesetzestext weitgehend unter dem Begriff des „Vertretenmüssens“ geprüft wurden und außerdem diese neue Bestimmung der allgemeinen Tendenz des Gesetzgebers zur Liberalisierung des Verfahrens entgegenwirken würde.

Die unter Ziff. 3 b der Drucksache 171/1/61 genannte Empfehlung ist nur als Eventualantrag, und zwar in dem Sinne zu verstehen, daß bei Bestehenbleiben des neuen Absatzes 2 ein neuer Absatz 3 als Härteklausele eingefügt werden solle, um die Anwendung der Ausschlußgründe des neuen Absatzes 2 für diejenigen Personen zu vermeiden, deren späteres Verhalten in der SBZ oder im sowjetischen Sektor von Berlin dies rechtfertigt. Es ist dabei insbesondere auch an junge Menschen gedacht, die zu einer Zeit dem in der Zone herrschenden Regime anfangs irgendwelche Dienste geleistet, sich später aber davon abgekehrt und ihre geläuterte, freiheitliche Auffassung unter Beweis gestellt haben. Man täte diesen Menschen unrecht, wollte man sie wegen ihres früheren Verhaltens auf lange Sicht maßregeln. (D)

Eine solche Beurteilung entspricht vergleichsweise der Härteregeleung des Häftlingshilfegesetzes.

Der bisherige Absatz 2 des § 3 BVFG wäre sodann als Absatz 4 einzuordnen.

Die vom Ausschuß für Flüchtlingsfragen zu § 3 Abs. 1 vorgeschlagene neue Fassung macht analog eine Änderung bzw. Angleichung des § 1 Abs. 2 bzw. § 2 Satz 3 des Notaufnahmegesetzes erforderlich.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen ist jedoch der Auffassung, daß der Streichung des neuen Absatzes 2 in § 3, entsprechend der Empfehlung zu Ziff. 2 der Drucksache 171/1/61, der Vorzug zu geben ist, weil damit Schwierigkeiten in der Praxis vermieden werden und man auch auf das Hilfsmittel „Härteklausele“ — vergleiche Empfehlung zu Ziff. 3 b — verzichten könnte.

Schließlich wird zu Art. IV, des Gesetzentwurfs empfohlen, daß das Gesetz mit Wirkung vom 5. Juni 1953 in Kraft tritt. Mit dieser Änderung bzw. mit dieser exakten Nennung des auch vom Deutschen Bundestag gewünschten Termins wird — im Gegensatz zu der Ansicht des Berichterstatters in der Vollversammlung des Bundestages — der Meinung Ausdruck gegeben, daß die im Änderungsgesetz

(A) enthaltenen Bestimmungen keineswegs nur Verdeutlichungen, sondern materielle Änderungen sind, die eine zweifelsfreie Terminfestsetzung des Inkrafttretens erforderlich machen. Damit werden für Praxis und Rechtsprechung Zweifel ausgeschlossen.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hält die von mir vorgetragenen Änderungen für wesentlich und auch für wichtig genug, um dem Bundesrat zu empfehlen, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird. Besondere Besorgnisse wegen der dadurch eintretenden kurzfristigen Verzögerung sind nicht zu erheben.

Ich bitte das Hohe Haus, sich den Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen anzuschließen.

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte meine Stellungnahme auf Punkt 1 beschränken, und zwar dort auf den Antrag, daß der Begriff „besondere“ Zwangslage gestrichen und deshalb der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Änderung des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes in Übereinstimmung mit den beteiligten Bundestagsausschüssen folgende Auffassung vorgetragen:

(B) Der Gesetzgeber hat 1953 dem § 3 einen ausgesprochenen politischen Inhalt gegeben, und zwar wohlüberlegt und aus Gründen, die heute noch bestehen, und vor allem im Hinblick auf die Auswirkungen, die die Regelung auf die in der sowjetischen Besatzungszone Verbleibenden haben würde. Unter Würdigung der gesamtdeutschen Gesichtspunkte war der Gesetzgeber der Auffassung, daß nur diejenigen Bewohner der sowjetischen Besatzungszone, die über die allgemeine Bedrängnis hinaus einer besonderen Zwangslage ausgesetzt sind, nach ihrer Flucht in die Bundesrepublik einen privilegierten Status als Sowjetzonenflüchtling mit den entsprechenden Rechten und Vergünstigungen aus öffentlichen Mitteln erhalten sollen. Nach sorgfältiger Prüfung aller geltend gemachten Argumente ist die Bundesregierung in Übereinstimmung mit den damaligen Intentionen des Gesetzgebers nach wie vor der Überzeugung, daß der politische Gehalt des § 3 nicht geändert werden sollte. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß sich die allgemeine politischen Verhältnisse in der sowjetischen Besatzungszone von Jahr zu Jahr verschärft haben, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Gründe, die den Einzelnen zum Verlassen der sowjetischen Besatzungszone bestimmen, von unterschiedlichem Gewicht sind — ich möchte das unterstreichen: von unterschiedlichem Gewicht sind.

Die Wiederherstellung des Staates für das ganze deutsche Volk ist existenznotwendig und damit die wichtigste Aufgabe der deutschen Politik. Deshalb gilt unsere Hauptsorge der Festigung der Haltung der Bevölkerung Mitteldeutschlands. Aus diesen Gründen ist keine gesetzgeberische Maßnahme

(C) vorzusehen, die von der grundsätzlichen politischen Konzeption des § 3 BVFG abweicht und sowohl von der Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone als auch von dem uns befreundeten Ausland mißdeutet werden könnte.

Der jetzige Antrag unterscheidet sich in seinen Auswirkungen nicht wesentlich von dem ursprünglichen Antrag der Bundestagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei. Es wäre auch irrig, anzunehmen, der politische Gehalt des § 3 bliebe unangestastet, wenn die bisherige Fassung dieser Vorschrift im wesentlichen beibehalten und nur das Wort „besondere“ vor „Zwangslage“ gestrichen wird. Der politische Gehalt liegt eben gerade darin, aus der Masse der Flüchtlinge aus Mitteldeutschland bestimmte Personen hervorzuheben und mit besonderen Rechten und Vergünstigungen auszustatten, also in der Differenzierung, nicht in der Nivellierung dieses Personenkreises. Es ist auch nicht richtig, daß sich die allgemeine Zwangslage der Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone inzwischen so verschärft hat, daß Einzelschicksale einer besonderen Zwangslage nicht mehr hinausragen. Wer wiederholt an Verhandlungen im Notaufnahmeverfahren teilgenommen hat, wird bestätigen, daß auch heute noch derartige Einzelschicksale in zahlreichen Fällen auftreten und daß auch heute noch die vorgetragenen Fluchtgründe von sehr verschiedenem Gewicht sind.

(D) Ich kann auch nicht dem Argument in der Begründung folgen, der Begriff des politischen Flüchtlings müsse ausgeweitet werden, um dem Flüchtling die „Rechte und Vergünstigungen aus den Betreuungsgesetzen zur Behebung des gegebenen Notstandes einzuräumen“. Dieser Notstand kann und sollte in erster Linie unmittelbar durch allgemeine Hilfen — Wohnungsbaumittel, Einrichtungshilfe usw. — oder auch individuelle Hilfen, nicht aber mittelbar, d. h. auf dem Wege über eine Aushöhlung des Begriffs des politischen Flüchtlings behoben werden.

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es fällt mir aus einem naheliegenden moralischen Grunde sehr schwer, diesen Standpunkt der Differenzierung, der Heraushebung des Einzelschicksals, des besonderen Schicksals, vorzutragen. Ich bin mir durchaus bewußt, daß es für uns, die wir hier in der Freiheit leben, die wir nicht dem Druck ausgesetzt sind, sehr schwer ist, den Appell auszusprechen, am deutschen Boden sich drüben festzukrallen. Aber hier steht nach meiner Auffassung doch eben ein so wichtiger Punkt der Politik Deutschlands auf dem Spiele, daß man diese Differenzierung im Einzelschicksal machen muß. Ich fühle mich jedoch menschlich verpflichtet, ausdrücklich zu erklären, daß es uns, die wir in der Freiheit leben, sehr schwerfällt, die Forderung auszusprechen, auszuharren solange es eben geht. Auch dazu ist dieses Gesetz eine wichtige Grundlage.

Ich möchte meine Anregung dahingehend konkretisieren, daß, wenn der Vermittlungsausschuß wegen dieser Bestimmung angerufen wird, dann nicht aus dem Grunde der Formulierung der „besonderen Zwangslage“.

- (A) Die übrigen redaktionellen Änderungen, die unter Punkt 1 vorgeschlagen sind, sind auch vom Standpunkt der Bundesregierung aus gesehen durchaus akzeptabel. Zu den übrigen Gründen der Anrufung des Vermittlungsausschusses möchte ich hier nicht Stellung nehmen.

Weiß (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Man muß die vorliegende Fassung und die von dem Herrn Bundesminister nicht gewünschte größere Liberalisierung vom Standpunkt des ursprünglichen Gesetzentwurfes vom Jahre 1953 her sehen. Die Maßnahmen in der Zone haben von diesem Zeitpunkt ab für den einzelnen Menschen veränderte und zwangsmäßig schrecklichere und drückendere Formen angenommen. Man muß davon ausgehen, daß im Jahre 1961 die in der Zone lebenden Menschen sich entweder mit dem dortigen Regime angefreundet haben oder sogar dieses Regime stützen oder sich in einer permanenten Gewissensnot befinden.

Bekanntlich kommt es in Flüchtlingskreisen immer wieder zu erheblichen Spannungen wegen der Anerkennung des C-Ausweises, und die Verwaltung befindet sich auf Grund ihrer Verpflichtung, rechtsstaatlich zu handeln, ständig in einem Gewissenskonflikt. Wird dieser Gewissenskonflikt nicht noch dadurch verschärft, wenn man die kaum definierbare Variante in das Gesetz einfügt, feststellen zu müssen, was eine Zwangslage ist oder was daneben eine besondere Zwangslage sei?

- (B) Grundsätzlich sollte mit dem SPD-Antrag im Bundestag erreicht werden, daß die Tür ganz geöffnet wird; denn der Flüchtling drüben ist sich doch, bevor er flüchtet, über die gesetzliche Grundlage in der Bundesrepublik im Hinblick auf seine Anerkennung oder Nichtanerkennung gar nicht klar. Er kümmert sich vorher nicht darum und kann sich nicht damit belasten, welches die gesetzlichen Voraussetzungen sind, wenn er in die Bundesrepublik kommt. Er folgt vielmehr einer Zwangslage, und sei es in Form eines ständigen Gewissenskonflikts, den er drüben erleiden muß. So kommt er dann hierher und stellt dann fest: Jetzt wird also erst mal erneut geprüft, ob keine Zwangslage eine besondere Zwangslage sei! — Der ursprüngliche Entwurf der SPD ging sogar davon aus, nur die Ausschließungsgründe im Gesetz festzuhalten und den § 3 von jeder sonstigen Prüfung im Hinblick auf die Gründe des Flüchtlings freizuhalten.

Ich bin deshalb der Meinung, wir erweisen der Verwaltung und den Flüchtlingen einen großen Dienst, wenn wir den Zuständen des Jahres 1961 drüben in der Zone und den sich daraus ergebenden Gewissenskonflikten Rechnung tragen und den Flüchtling hier nicht wieder in die Zwangslage versetzen, seine besondere Zwangslage nachweisen zu müssen.

Vizepräsident Dr. Altmeyer: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Zunächst habe ich wiederum zu fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist; ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach wird auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet.

Wir haben nunmehr abzustimmen, ob dem Gesetz zugestimmt wird. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, dem **Dritten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes** gemäß Art. 85 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über die Sicherung von Beweisen in besonderen Fällen (Drucksache 176/61).

Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz über die Sicherung von Beweisen in besonderen Fällen war der Bundesrat bisher noch nicht befaßt. Es geht auf einen Initiativentwurf der FDP-Fraktion aus dem Jahre 1958 zurück, der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens jedoch wesentlich umgestaltet worden ist. Im Deutschen Bundestag hat sich zunächst der Ausschuss für gesamtdeutsche und Berliner Fragen mit dem Entwurf befaßt und eine Beweissicherung für die in der Sowjetzone und im sowjetischen Teil Berlins enteigneten Vermögenswerte nicht nur für wünschenswert, sondern für notwendig erachtet, um nach einer Wiedervereinigung die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Zustände in diesen Gebieten zu erleichtern. Gleichzeitig hat sich der gesamtdeutsche Ausschuss des Bundestages aber dafür ausgesprochen, daß die Beweissicherung weder Ansatzpunkt für ein amtliches Ermittlungsverfahren über die Höhe und den Wert des Schadens noch Grundlage für die Durchführung eines Feststellungsverfahrens mit etwa nachfolgendem Lastenausgleich sein dürfe, weil derartige Schritte einem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten bleiben müßten.

Von diesem Grundsatz ist auch der federführende Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages bei seinen Beratungen ausgegangen, wobei er sich in Übereinstimmung mit einem **Beschluß der Bundesregierung** vom 17. Februar 1961 befand. In dieser Stellungnahme hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß aus gesamtdeutschen Erwägungen und wegen der Unmöglichkeit, auch die in der Sowjetzone befindlichen Beweismittel heranzuziehen, eine gesetzliche Regelung, die auf eine Schadensfeststellung hinauslaufe, nicht zu vertreten sei. Eine Würdigung der Angaben des Antragstellers und des Ergebnisses der Beweisaufnahme dürfe daher nicht stattfinden. Dementsprechend dürfe der Antragsteller auch nur eine Bescheinigung über die Durchführung des Verfahrens, nicht aber eine amtliche Bestätigung des geltend gemachten Schadens erhalten. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten mit der Durchführung des Gesetzes nicht Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte beauftragt werden.

(A) Das Gesetz in der vorliegenden Fassung entspricht diesen Grundsätzen nicht in vollem Umfange. Es sieht vor, daß Beweise über Enteignungsmaßnahmen und gleichstehende Maßnahmen in der Sowjetzone und in Ostberlin sowie über Rechtsgeschäfte, die dort auf Grund der politischen Verhältnisse unter Zwang oder Drohung vorgenommen wurden, von den Gerichten in einem der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechenden Verfahren gesichert werden können. Nach dem in der zweiten Beratung eingefügten § 10 hat das Gericht jedoch zu prüfen, ob nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des von dem Antragsteller dargelegten Sachverhalts bestehen; das Ergebnis dieser Prüfung ist in eine dem Antragsteller zu erteilende Bescheinigung aufzunehmen, die im ordentlichen Rechtsmittelweg anfechtbar ist. Damit ist der Grundsatz, daß in dem Verfahren jede Beweiswürdigung unterbleiben soll, durchbrochen. — Auf weitere Einzelheiten des Gesetzes einzugehen, darf ich mir an dieser Stelle wohl versagen.

Der federführende Rechtsausschuß des Bundesrates, für den ich hier Bericht erstatten darf, hat sich nach Vorbereitung durch einen Unterausschuß eingehend mit dem Gesetz befaßt.

Im Vordergrund der Beratungen stand die Frage, ob für den **Vollzug des Gesetzes** die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden zuständig sein sollen. Der federführende Rechtsausschuß hat sich nach eingehender Erörterung des Für und Wider in Übereinstimmung mit dem Flüchtlingsausschuß — jedoch gegen den ausdrücklichen Widerspruch des Innenausschusses — dafür ausgesprochen, die Durchführung des Gesetzes **Verwaltungsbehörden als Beweissicherungsbehörden** zu übertragen. Maßgebend hierfür war vor allem die Erwägung, daß die in Frage stehenden Aufgaben von der Verwaltung weitaus sachdienlicher erledigt werden können. Die Verwaltung besitzt auf ähnlichen Gebieten umfangreiche Erfahrungen und betreut zum Teil bereits den Personenkreis der Flüchtlinge. Bei der Übertragung auf Verwaltungsbehörden könnte zudem der Vollzug des Gesetzes durch Weisungen und die Einrichtung zentraler Stellen wesentlich erleichtert werden. Die gleiche Möglichkeit steht bei dem Vollzug des Gesetzes durch die Gerichte nicht zu Gebote. Schließlich sind auch finanzielle und personalpolitische Gesichtspunkte bei dieser Entscheidung berücksichtigt worden. Der Vollzug durch die Gerichte würde einen erheblich höheren Personalaufwand erfordern, weil die Beweissicherung dann ausschließlich Richtern obliegen würde. Bei der zu erwartenden Flut von Anträgen — die Schätzungen gehen bis zu einer Million — erscheint es ausgeschlossen, das Gesetz ohne erheblichen zusätzlichen Personalaufwand bei den Gerichten durchzuführen. Das Bedenken, durch die Beauftragung der Verwaltungsbehörden werde das Verfahren zu sehr in die Nähe einer Feststellung gerückt, teilt der Rechtsausschuß nicht.

Wird der Vollzug des Gesetzes auf Verwaltungsbehörden übertragen, so hat dies notwendig einige

Anderungen des Gesetzes zur Folge. Sie finden diese Änderungen in Abschnitt I der Strichdrucksache. (C)

Darüber hinaus hat der Rechtsausschuß eine ganze Reihe gewichtiger Empfehlungen beschlossen, die für sich allein — also ohne Rücksicht darauf, ob das Gesetz von den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden zu vollziehen ist, — die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** erforderlich machen. Auch diese Empfehlungen sind im Abschnitt I der Empfehlungsdrucksache enthalten.

Ich darf folgende Punkte kurz erwähnen:

Nach Auffassung des Rechtsausschusses sollte eine Beweissicherung über den Verlust von Vermögensgegenständen, deren Wert insgesamt 500 DM nicht erreicht, unterbleiben. Durch diese **Bagatellklausel** sollen Verfahren vermieden werden, in denen der erforderliche Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Wert des in Frage stehenden Vermögensgegenstandes steht.

Zu § 2 empfiehlt der Rechtsausschuß eine Klarstellung, daß eine Beweissicherung über die **Bewertung von Vermögensgegenständen** nicht stattfindet. Dies entspricht der Tendenz des Gesetzes, auf eine Schadensfeststellung zu verzichten.

Eine wesentliche Vereinfachung für den Vollzug schlägt der Rechtsausschuß zu § 5 vor. Betrifft die Enteignungsmaßnahme oder das Rechtsgeschäft eine **juristische Person**, so soll nur diese antragsberechtigt sein. Besteht sie nicht mehr oder ist sie handlungsunfähig, so kann der Antrag durch einen Pfleger gestellt werden. Damit soll erreicht werden, daß ein Beweissicherungsverfahren für das Vermögen juristischer Personen nur von diesen selbst, nicht aber von der Vielzahl der an ihnen Beteiligten, für die zudem noch jeweils die Wohnsitzbehörde zuständig wäre, betrieben werden kann. Zuständig für untergegangene oder handlungsunfähige juristische Personen soll die für den Vollzug des Gesetzes in Berlin bestimmte Behörde sein. (D)

Bei der Erörterung des besonders wichtigen § 10 ging der Rechtsausschuß von der Erwägung aus, daß das Gesetz im Grundsatz von jeder amtlichen Feststellung der erlittenen Schäden absieht und keinerlei Anwartschaft auf Ausgleichsleistungen begründet. Dementsprechend empfiehlt der Rechtsausschuß, § 10 zu streichen. Denn diese Bestimmung sieht eine **Beweiswürdigung** vor, die im Ergebnis einer Feststellung des vom Antragsteller behaupteten Sachverhalts nahekommt. Wie im gerichtlichen Beweissicherungsverfahren sollte auch hier die Beweiswürdigung der Stelle vorenthalten bleiben, die einmal aus den gesicherten Beweisen Schlüsse zu ziehen hat.

Schließlich empfiehlt der Rechtsausschuß die Einfügung einer Vorschrift, wonach der Bund den Ländern die Hälfte der **Kosten erstattet**, die ihnen durch den Vollzug des Gesetzes erwachsen. Eine derartige Regelung ist zulässig, weil es sich bei den vom Gesetz erfaßten Tatbeständen zumindest zu einem

- (A) erheblichen Teil um materielle Kriegsfolgelasten handelt. Ähnliche Kostenteilungen sind bereits in vergleichbaren Gesetzen enthalten. Die Regelung ist auch geboten, weil der Bundesgesetzgeber das Verfahren kostenfrei stellt, obgleich den Ländern aus der Durchführung sehr erhebliche Ausgaben entstehen werden.

Der Rechtsausschuß glaubte, diese besonders wichtigen Empfehlungen ohne Rücksicht darauf vorzuschlagen zu sollen, welchen Behörden der Vollzug des Gesetzes endgültig übertragen wird. Diese Empfehlungen sind deshalb auch in Abschnitt II der Empfehlungsdrucksache aufgenommen worden. Der Rechtsausschuß hat in diesem Abschnitt für den Fall, daß seiner primären Empfehlung, den Vollzug des Gesetzes den Verwaltungsbehörden zu übertragen, nicht gefolgt wird, noch einige zusätzliche Änderungen des Gesetzes vorgeschlagen. Diese zusätzlichen Änderungen sind vorwiegend technischer Art, können aber bei einem Vollzug durch die Gerichte nicht entbehrt werden. Von einer Erörterung im einzelnen darf ich hier wohl absehen.

Von den Beratungen der mitbeteiligten Ausschüsse darf ich erwähnen, daß sich der Ausschuß für Flüchtlingsfragen — wie bereits bemerkt — ebenfalls für den Vollzug des Gesetzes durch Verwaltungsbehörden ausgesprochen hat und im übrigen weitgehend den Empfehlungen des Rechtsausschusses beigetreten ist. Im Gegensatz zum Rechtsausschuß hat er sich jedoch für die Beibehaltung des § 10 ausgesprochen. Zu erwähnen ist von den Beschlüssen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen

- (B) ferner eine Erweiterung des § 1, wonach auch die in der Sowjetzone und in Ostberlin entstandenen Kriegsschäden an Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes in das Gesetz einbezogen werden sollen und die Beweissicherung auch auf den Wert der Gegenstände ausgedehnt werden soll.

Namens des Rechtsausschusses darf ich Sie bitten, seinen in der Drucksache 176/1/61 niedergelegten Empfehlungen beizutreten.

Vizepräsident Dr. Altmeyer: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse zunächst feststellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer gegen die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dagegen ist niemand.

Wir haben nun abzustimmen über die Gründe, wegen deren der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen): Darf ich mir die Anregung erlauben, daß wir zunächst die Grundsatzfrage klären: Verwaltung oder Justiz?

Vizepräsident Dr. Altmeyer: Das kommt gleich bei I. Ich rufe auf Nr. I. Der Rechtsausschuß empfiehlt:

Die Durchführung des Gesetzes ist an Stelle der Gerichte den Verwaltungsbehörden zu übertragen.

Wenn Sie dieser Empfehlung zustimmen, ist die Abstimmung vereinfacht; wir hätten dann nur noch über einen Teil der weiteren Empfehlungen unter I abzustimmen, die man wohl weitgehend zusammenfassen kann, und Nordrhein-Westfalen hätte uns dann noch zu erklären, welche seiner Anträge hinfällig geworden sind. (C)

Darf ich zunächst über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter I auf Seite 2 der Drucksache 176/1/61 abstimmen lassen. Wer der Empfehlung zustimmt, die Durchführung des Gesetzes den Verwaltungsbehörden zu übertragen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Zuruf: Na, na!)

— Ja, es ist ganz klar. — 29 Stimmen!

(Heiterkeit.)

Wir haben also beschlossen, daß die Durchführung des Gesetzes an Stelle der Gerichte den Verwaltungsbehörden zu übertragen ist.

Mit der soeben beschlossenen Annahme der Empfehlung des Rechtsausschusses sind auch die Empfehlungen unter I Ziff. 3 a und b, 5, 7 bis 9, 11, 14, 17 und 20 angenommen. Nunmehr haben wir uns zu unterhalten über die weiteren Punkte, wegen derer der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Weitere Abstimmungen unter I haben wir vorzunehmen bei Nr. 1 a usw. — Ist das klar?

(Zustimmung.)

Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen): Ich darf erklären, daß wir den Antrag Drucksache 176/2/61 nunmehr zurückziehen. (D)

Vizepräsident Dr. Altmeyer: Der Antrag Drucksache 176/2/61 ist zurückgezogen.

Wir stimmen ab über den Antrag Ziff. 1 a der Drucksache 176/1/61, eine Empfehlung des Flüchtlingsausschusses. Dieser Antrag geht weiter als der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, der soeben zurückgezogen worden ist. Wer dem Antrag Ziff. 1 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Wir stimmen ab über Ziff. 1 b, Empfehlung des Flüchtlingsausschusses. Dieser Vorschlag geht weiter als der Vorschlag des Rechtsausschusses unter Ziff. 2 b. Wer stimmt Ziff. 1 b zu? — 21 Stimmen; angenommen!

Damit ist Ziff. 2 b erledigt.

Ziff. 1 c, Empfehlung des Rechtsausschusses! — Angenommen!

Ziff. 2 a, Empfehlung des Flüchtlingsausschusses! — Angenommen!

Über Ziff. 3 a und b haben wir bereits in der grundsätzlichen Abstimmung unter I mitentschieden.

Der Vorschlag Ziff. 3 c geht weiter als der Vorschlag des Rechtsausschusses unter Ziff. 3 d. Wer Ziff. 3 c

(A) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — 20 Stimmen; abgelehnt!

Über Ziff. 3 d ist in der grundsätzlichen Abstimmung unter I mitentschieden worden.

Ziff. 4, Empfehlung der beiden Ausschüsse. Mit der Abstimmung über Ziff. 4 ist dann auch über Ziff. 6 entschieden. Wer Ziff. 4 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Über Ziff. 5 ist bereits unter I, über Ziff. 6 bei Ziff. 4 mitentschieden worden.

Über die Ziff. 7 bis 9 und 11 haben wir ebenfalls in der grundsätzlichen Abstimmung zu I schon mitentschieden.

Wir haben nunmehr noch über die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter Ziff. 10, 12, 13 a, 15 und 16 abzustimmen. Darüber müßte man gemeinsam abstimmen. Dem Vorschlag Ziff. 13 a widerspricht aber der Flüchtlingsausschuß ausdrücklich.

(Bennemann: Ich bitte, über Ziff. 13 a getrennt abzustimmen!)

Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen): Es müßte zunächst über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 176/3/61 abgestimmt werden.

Vizepräsident Dr. Altmeyer: Wird der aufrechterhalten?

(B) **Dr. Sträter** (Nordrhein-Westfalen): Der Antrag wird aufrechterhalten mit der Verbesserung, daß die Worte „Das Gericht“ durch die Worte „Die Behörde“ ersetzt werden.

Vizepräsident Dr. Altmeyer: Also Antrag Drucksache 176/3/61. Danach soll der § 10 eine neue Fassung erhalten; die ersten beiden Worte der vorgeschlagenen Neufassung sind aber durch die Worte „Die Behörde“ zu ersetzen.

Der Rechtsausschuß schlägt dagegen die Streichung des § 10 vor. Dieser Antrag geht am weitesten; darüber müssen wir zunächst abstimmen. Wer der Ziff. 13 a — der Empfehlung des Rechtsausschusses, § 10 zu streichen — zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — 21 Stimmen; Ziff. 13 a ist angenommen.

Damit ist der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 176/3/61 erledigt.

Damit haben wir auch die Ziff. 10, 12, 15 und 16 angenommen.

Über Ziff. 14 und Nr. 17 wurde bereits in der grundsätzlichen Abstimmung unter I, über Ziff. 15 und 16 bereits bei Ziff. 13 a mitentschieden.

Ziff. 18 und 19, Empfehlung der beiden Ausschüsse. Hier ist wegen des Zusammenhangs gemeinsame Abstimmung erforderlich. Wer den Ziff. 18 und 19 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Über Ziff. 20 haben wir bereits in der grundsätzlichen Abstimmung unter I mitentschieden. (C)

Wir müssen nunmehr abstimmen über die Frage, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes über die Sicherung von Beweisen in besonderen Fällen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen einberufen wird.

Der federführende Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 84 Abs. 1 GG bedarf. Ich glaube, Sie stimmen dieser Feststellung zu. — Das ist der Fall.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen (Drucksache 173/61).

Frau Dr. Ohnesorge (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf ist der Initiative des Bundestages entsprungen und aus den Bundestagsdrucksachen 2299, 2404, 2410 und 2543 sowie einer Reihe von Änderungsanträgen in sechs Bundestagsausschußsitzungen entwickelt worden. Die dem Bundesrat vorliegende Fassung ist im Bundestag einstimmig beschlossen worden. (D)

Der Gesetzentwurf behandelt im wesentlichen vier Bereiche:

1. Er erweitert die Einkommensgrenzen des im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau insgesamt begünstigten Personenkreises und insbesondere des Personenkreises mit geringem Einkommen und erweitert den Kreis der diesen gleichgestellten Personengruppen.

2. Er erhöht die Familienzusatzdarlehen bei Familienheimen und dehnt sie bereits auf das zweite Kind aus.

3. Er führt für den nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau allgemeine Miet- und Lastenbeihilfen ein unter Trennung der hierfür benötigten Haushaltsmittel von den öffentlichen Wohnungsbaumitteln.

4. Er regelt die Rückerstattung verlorener Zuschüsse, insbesondere verlorener Baukostenzuschüsse.

Im einzelnen möchte ich zu diesen vier Bereichen vortragen:

Zu 1 darf ich auf die Ziffern 4 und 5 der Drucksache 173/61 verweisen. Die bisherigen Einkommensgrenzen des im sozialen Wohnungsbau begünstigten Personenkreises werden erweitert durch Erhöhung der Familienzuschläge je unterhaltenen

(A) Familienangehörigen von 1200 DM auf 1800 DM jährlich. Der Personenkreis der Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen wird erweitert durch Erhöhung des Jahreseinkommens von 2400 DM auf 3000 DM jährlich bei Alleinstehenden und von 3600 DM auf 4200 DM jährlich bei Zwei-Personen-Haushalten. Damit soll der wirtschaftlichen Entwicklung seit 1956 Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird der Kreis der den Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen Gleichgestellten ausdehnt auf die Heimkehrer, die Schwerbeschädigten und diesen Gleichgestellte — bisher nur Schwerkriegsbeschädigte — auf die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und diesen Gleichgestellte sowie auf die Personen im Sinne des Häftlingshilfegesetzes. Das Jahreseinkommen darf die im § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmte Grenze des Jahreseinkommens jedoch nicht übersteigen.

Zu dem zweiten Bereich, den dieser Gesetzentwurf regelt, verweise ich auf Ziffer 8 der Drucksache 173/61. Künftig soll das **Familienzusatzdarlehen** schon für das zweite Kind gewährt werden — bisher in der Regel erst vom dritten Kind ab —. Der Betrag je Kind wird von 1500 DM auf 2000 DM erhöht. Gleichzeitig werden die Fristen festgelegt, bis zu denen Anträge auf Bewilligung des Familienzusatzdarlehens gestellt werden können.

Zu 3: Die **Einführung allgemeiner Miet- und Lastenbeihilfen** wird in den Ziffern 12 und 13 im Zusammenhang mit der Ziffer 9 der Drucksache 173/61 behandelt. Bisher hatte nur der Personenkreis mit geringem Einkommen einen Rechtsanspruch auf Miet- und Lastenbeihilfen für die Neubauwohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und nur, sofern die einzelnen Länder dazu Bestimmungen erlassen hatten. Nunmehr sollen die Miet- und Lastenbeihilfen für alle Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1961 bezugsfertig geworden sind oder werden, bewilligt werden, wenn die Miete als nicht tragbar anzusehen ist. Die Tragbarkeit bestimmt sich durch die benötigte Wohnfläche und durch tabellarische Vom-Hundert-Sätze des Jahreseinkommens. Ich möchte gleich jetzt darauf hinweisen, daß im Vergleich zu der bisherigen Regelung des sogenannten Abbaugesetzes die Berechnung der Wohnfläche günstiger ist als bisher und die Vom-Hundert-Sätze teilweise ungünstiger sind. Ich komme darauf bei den Änderungsvorschlägen des Ausschusses noch einmal zurück.

Die **Mittel für die Miet- und Lastenbeihilfen** sollen von Bund und Ländern gemeinsam getragen werden. Der Bund wird sich nach der vorliegenden Fassung jedoch nur dann an der Aufbringung der Mittel beteiligen, wenn die Wohnungen so ausreichend mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, daß sie nach Mieten und Belastungen für die breiten Schichten des Volkes geeignet sind. Auch auf diese Bestimmung komme ich bei der Darstellung der Auffassung des Ausschusses noch einmal zurück. — Im Artikel II des vorliegenden Gesetzentwurfes findet sich eine Überleitungsvorschrift, die die Fortgeltung der bisherigen Regelung in den Ländern vorsieht,

die bisher schon Miet- und Lastenbeihilfen eingeführt haben, sowie in den Ländern, die noch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1961 entsprechende Bestimmungen erlassen werden. (C)

Zu 4: Die Regelung des vierten angesprochenen Bereichs, nämlich des Problems der **verlorenen Baukostenzuschüsse**, finden Sie in Artikel V des Gesetzentwurfes. Soweit es sich um verlorene Zuschüsse, insbesondere verlorene Baukostenzuschüsse, zu Wohnungen handelt, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, werden solche Zuschüsse, die bisher nicht verboten waren, zwar auch jetzt nicht verboten, aber als abwohnbare erklärt.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es handelt sich hier um einen Initiativgesetzentwurf des Bundestages, mit dem der Bundesrat nur einmal befaßt ist. Es besteht also nur die Alternative, entweder dem Gesetzentwurf in der vom Deutschen Bundestag am 4. Mai d. J. verabschiedeten Fassung zuzustimmen oder den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen. Der federführende Ausschuß des Bundesrates für Wiederaufbau und Wohnungswesen, der mitbeteiligte Finanzausschuß und der mitbeteiligte Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses**. Ich beziehe mich hierzu im folgenden auf die Drucksache 173/1/61, aus der auch die zum Teil abweichenden Gründe der einzelnen Ausschüsse für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ersichtlich sind.

Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen begrüßt die wohnungs- und familienpolitisch bedeutsamen Verbesserungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die diese Novelle bringt. Die dadurch entstehenden neuen Haushaltsbelastungen der Länder sind jedoch erheblich, ohne daß dafür im Gesetzentwurf eine Regelung vorgesehen ist. Die Beteiligung des Bundes an den Wohnungsbauprogrammen der Länder, wie sie in § 18 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorgesehen war, ist bereits jetzt so unzureichend geworden, daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen dieses Entwurfs nunmehr nach Auffassung des Ausschusses eine Änderung der im § 18 vorgesehenen Degression dringend erforderlich machen. (D)

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, in dem Gesetz durch Einfügung einer Ziffer 2 a zu Artikel I festzulegen, daß in den Rechnungsjahren 1962 bis 1964 der Bund jährlich einen Betrag von mindestens 500 Millionen DM im Bundeshaushalt zur Verfügung stellt (Ziff. 1 a) der Drucksache 173/1/61). Im Zusammenhang damit empfiehlt der Ausschuß weiter, die Aufbringung der Mittel für die Auszahlung der Wohnungsbauprämie neu dahin zu regeln, daß diese Mittel vom Bund in voller Höhe gesondert zur Verfügung gestellt werden. Ich verweise insoweit auf die unter Ziff. 1 b), Ziff. 8 und und Ziff. 11 der Drucksache 173/1/61 vorgeschlagenen Änderungen.

Beide Fragen, **Stopp der Degression und Neuregelung des Aufkommens der Wohnungsbauprämien**, haben bereits auch die Ministerpräsidentenkonferenzen beschäftigt. Ihre Dringlichkeit wird aber durch

(A) die neu vorgesehenen finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes wesentlich verstärkt.

Eine Mehrheit des Ausschusses ist ferner der Auffassung, daß auch die **Miet- und Lastenbeihilfen**, die aus Anlaß von Mieterhöhungen nach dem sogenannten Abbaugesetz gewährt werden, nicht mehr den Rückflüssen aus den Wohnungsbaudarlehen entnommen werden sollen. Das würde der allgemeinen Regelung entsprechen, die Miet- und Lastenbeihilfen von den Wohnungsbaumitteln zu trennen. Ich verweise hierzu auf die Ziffern 2 und 12 der Drucksache 173/1/61.

Ich komme nun zu den Ziffern 3 und 4 dieser Drucksache. Der Finanzausschuß lehnt die im Gesetz vorgesehene **Neuregelung der Familiendarlehen** insoweit ab, als sich daraus die Notwendigkeit einer Nachfinanzierung bei schon bewilligten Familienheim-Bauvorhaben ergibt. Er beantragt also unter Ziffer 3 und 4 der Drucksache 173/1/61, im § 45 Abs. 1 die beiden letzten Sätze und im § 45 Abs. 3 die letzten drei Sätze zu streichen. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen widerspricht dieser Empfehlung des Finanzausschusses ausdrücklich. Der Wiederaufbauausschuß ist der Auffassung, daß die im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen notwendig sind, um Klarheit über den Zeitpunkt zu verschaffen, der für die Antragstellung auf Bewilligung des Familiendarlehens maßgebend ist.

(B) Ich habe bereits vorgetragen, was die Novelle für die **Neuregelung der allgemeinen Miet- und Lastenbeihilfen** nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz vorsieht und daß diese Neuregelung erst für die nach dem 31. Dezember 1961 bezugsfertig werdenden Wohnungen gelten soll. Der federführende Ausschuß lehnt diese zeitliche Beschränkung als zu eng ab. Er schlägt vor — siehe Ziffern 5 und 6 der Drucksache 173/1/61 —, alle Wohnungen einzubeziehen, für die erstmalig öffentliche Mittel nach dem Inkrafttreten des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes, also nach dem 31. Dezember 1956, bewilligt wurden. Damit wird auch eine einheitliche Regelung für die Länder erreicht, in denen bereits Miet- und Lastenbeihilfen eingeführt worden sind.

Unter Ziffer 6 der Drucksache 173/1/61 schlägt der federführende Ausschuß ferner vor, die **Prozentsätze des Jahreseinkommens**, die die Grenze der tragbaren Miete bezeichnen, der bisherigen Regelung im sogenannten Abbaugesetz anzugleichen. Damit soll eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung verhindert werden und andererseits die verwaltungsmäßige Durchführung, die ohnehin schwierig ist, nicht noch weiter durch unterschiedliche Tabellenberechnung für die Miet- und Lastenbeihilfen nach den verschiedenen Gesetzen erschwert werden.

Übereinstimmend schlagen unter Ziffer 7 der Finanzausschuß und der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen vor, die Bestimmung zu streichen, die eine Kontrolle der Wohnungsbaupolitik der Länder durch den Bundeswohnungsbauminister enthält. Es geht hier um die

Vorschriften über die **Erstattung der Hälfte der Kosten für die Miet- und Lastenbeihilfen durch den Bund**. Beide Ausschüsse geben für ihren Antrag in Ziffer 7 der Drucksache 173/1/61 eine unterschiedliche Begründung. Mir persönlich erscheint die Begründung des federführenden Ausschusses besser. In ihr wird auch zum Ausdruck gebracht, daß die vom Bundestag befürchtete Ausuferung der Mieten und damit eine übermäßige Inanspruchnahme von Bund und Ländern für die Mietbeihilfen schon wegen der Selbstbeteiligung der Länder nicht zu besorgen ist.

Unter Ziffer 13 der Drucksache 173/1/61 findet sich die Empfehlung des mitbeteiligten Rechtsausschusses. Dieser hält einen klarstellenden Zusatz zu Artikel VI für erforderlich. Durch diesen Zusatz wird sichergestellt, daß Ansprüche auf Rückerstattung verlorener Baukostenzuschüsse, die nach den bisherigen Vorschriften bereits verjährt sind, durch die Neuregelung nicht wieder aufleben.

Der Artikel VII des Gesetzentwurfs enthält die Saarklausel. Der Finanzausschuß hat im Hinblick auf die von ihm gemachten Änderungsvorschläge bereits unter den Ziffern 14, 15 und 16 die entsprechenden Änderungsanträge formuliert. Der federführende Ausschuß hat zunächst davon abgesehen, ist jedoch der Auffassung, daß selbstverständlich der Artikel VII, der die Geltung im Saarland regelt, entsprechend den Beschlüssen des Bundesrates über Änderungen der Artikel I bis VI überprüft werden muß. Entsprechende Anträge des Saarlandes liegen dem Bundesrat heute vor.

(D) Dem Bundesrat wird vom federführenden Ausschuß empfohlen, der Drucksache 173/1/61 mit den vorgetragenen Änderungen seine Zustimmung zu geben.

Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie Frau Minister Dr. Ohnesorge bemerkte, ist dieser Entwurf kein Regierungsentwurf, sondern er beruht auf Initiativanträgen der Bundestagsfraktionen. Formell bestünde für die Bundesregierung deshalb kein Anlaß, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Die verschiedenen Verbesserungen, die der Entwurf für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus bringt — sie sind im einzelnen in dem Bericht bereits dargestellt worden; ich brauche sie deshalb nicht zu wiederholen —, werden in der Sache vom Bundeswohnungsbauminister begrüßt.

Von besonderer Bedeutung für die Entscheidung, die Sie jetzt treffen müssen, ist, daß die **Miet- und Lastenbeihilfen** künftig als **Finanzierungsinstrument** für alle nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz noch zu erstellenden **öffentlich geförderten Wohnungen** zur Verfügung stehen. Der Bund übernimmt dabei die **Hälfte der Kosten**, die für diese Miet- und Lastenbeihilfen entstehen, und zwar ohne Zugriff auf die Rückflüsse. Gerade diese Elastizität im Finanzierungssystem ist von den Ländern immer wieder nachdrücklich gefordert worden; sie dürfte

(A) für die finanzielle Förderung des sozialen Wohnungsbaus in den kommenden Jahren von großer Bedeutung sein.

Unter diesem Gesichtspunkt würde es der Wohnungsbauminister bedauern, wenn wegen dieses Gesetzes der Vermittlungsausschuß angerufen würde, zumal der Vermittlungsausschuß wegen einiger der Probleme, die hier in Rede stehen, angesichts der Kürze der ihm noch zur Verfügung stehenden Zeit durch eine solche Anrufung unter Umständen in eine schwierige Situation kommen könnte.

Zu der Frage, welche Auswirkungen die Verbesserung des Förderungssystems auf die Mittel hat, die für den Wohnungsbau zur Verfügung stehen, wird mein Kollege Hettlage Ihnen gleich eine Erklärung abgeben; sie wird sich auch mit der von der Bundesregierung beabsichtigten **Entkoppelung der Wohnungsbauprämien** von den allgemeinen Förderungsmitteln des Bundes befassen.

Gerade im Hinblick auf diese Entkoppelung und auf den erwähnten Einbau der Miet- und Lastenbeihilfen in das Förderungssystem, bei dem der Bund die Hälfte trägt, besteht meines Erachtens kein Anlaß, die Frage der Degression der Bundesmittel aufzuwerfen. Es ist Ihnen bekannt, daß die Finanzierung des öffentlich geförderten Wohnungsbaus in den letzten Jahren von der reinen Kapitalsubvention auf ein Mischsystem umgestellt worden ist. Durch diese Umstellung ist es bei Einsparung erheblicher öffentlicher Mittel möglich gewesen, das Wohnungsbauvolumen zu halten. Nach den uns vor-

(B) liegenden und Ihnen bekannten Meldungen ist bei Anwendung dieses Systems die Wohnungsbauleistung auch in der nächsten Zeit gesichert.

Zu den übrigen Punkten, wegen denen die Anrufung des Vermittlungsausschusses erwogen wird, will ich im einzelnen nicht Stellung nehmen, um Sie nicht unnötig aufzuhalten. Ich möchte nur noch zwei Fragen herausgreifen.

Es ist richtig, daß das vorgesehene System der Miet- und Lastenbeihilfen in einigen Punkten von dem System nach dem Abbaugesetz abweicht; manche von Ihnen empfinden das vielleicht als mißlich. Ich bitte Sie aber, bei der Beurteilung dieser Frage zu bedenken, daß das, was hier durch dieses Gesetz beschlossen wird, nur eine Übergangsregelung darstellt. Die notwendige Vereinheitlichung aller Bestimmungen über Miet- und Lastenbeihilfen wird in dem endgültigen Gesetz über Miet- und Lastenbeihilfen erfolgen müssen, das in dem Abbaugesetz bereits angekündigt ist.

In dem Gesetz ist schließlich vorgesehen, daß der Bund die Hälfte der Miet- und Lastenbeihilfen nur dann erstattet, wenn die Förderungsbestimmungen der Länder den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen. Für das Jahr 1961 ist dabei als Übergangsregelung dem Bund die Möglichkeit eingeräumt, der Erstattung zu widersprechen, wenn er der Meinung ist, daß das von den Ländern angewandte System der Förderung nicht dem Zweiten Wohnungsbaugesetz entspricht. Gerade hiergegen sind in den Ausschüssen erhebliche Beden-

ken angemeldet worden. Ich bitte Sie aber zu be- (C) denken, daß es für den Bund doch sehr mißlich ist, wenn er nach außen finanziell und politisch die Mitverantwortung für Miet- und Lastenbeihilfen übernehmen muß, ohne dabei sichergestellt zu sehen, daß die von den Ländern angewandten Förderungsmethoden sich auch im Rahmen des Gesetzes halten. Wenn dem Bund jede Möglichkeit der Einwirkung hier versagt wird, so wird die Grundlage der vorgeschlagenen Kostenerstattung — nämlich Tragung der Hälfte der Kosten der Miet- und Lastenbeihilfen — in der Sache in Frage gestellt. Aber gerade diese Regelung der Miet- und Lastenbeihilfen und die Übernahme der Hälfte der Kosten durch den Bund dürfte wohl im Interesse der Länder liegen.

Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie sich entschlossen, das Inkrafttreten der im Gesetz vorgesehenen Verbesserungen und der Erleichterung des finanziellen Förderungssystems nicht durch Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzögern.

von Lautz (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Zu den Ihnen vom Saarland vorgelegten Anträgen darf ich in Ergänzung der Ausführungen der Frau Berichterstatterin kurz noch folgendes bemerken.

Zunächst bedauern wir es, daß wir Ihnen ein ebenso umfangreiches wie formell kompliziertes Änderungsbegehren so kurzfristig vorlegen mußten. Das ließ sich aber nicht vermeiden, nachdem die Beratungen in den Ausschüssen zu dem Ergebnis (D) geführt haben, dem Bundesrat zu empfehlen, den Vermittlungsausschuß aus einer Reihe von Gründen anzurufen.

Zur Sache darf ich folgendes bemerken. Infolge der andersartigen Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Wohnungsbaues im Saarland konnten die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie im gesamten übrigen Bundesgebiet gelten, bei uns nur in modifizierter Form eingeführt werden. Das ist durch ein saarländisches Wohnungsbaugesetz vom 7. Juli 1959 geschehen. Um dieses saarländische Gesetz, das partielles Bundesrecht ist, an die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen anzupassen, sind in Artikel VII des Entwurfs entsprechende Änderungen des saarländischen Gesetzes vorgesehen. Diese Saarklausel in Artikel VII entspricht dem Gesetzentwurf aber nur dann, wenn er ohne irgendwelche Änderungen den Bundesrat passiert. Sollte jedoch der Vermittlungsausschuß angerufen werden, dann sind Änderungen notwendig. In der Ihnen vorliegenden Drucksache 173/1/61 sind unter den Ziffern 14 bis 17 bereits Änderungsvorschläge zur Saarklausel vorgesehen. Diese sind jedoch unvollständig; je nachdem, in welchen Punkten der Vermittlungsausschuß angerufen wird, müßte die Saarklausel entsprechend den Ihnen vorliegenden Anträgen des Saarlandes geändert werden.

Ich darf zum Schluß noch auf dreierlei hinweisen. Erstens: Die Anträge des Saarlandes sind nur Eventualanträge. Zweitens: Diese Anträge sind lediglich

- (A) notwendige Folgen der mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses bezweckten Änderungen. Drittens: Diese Anträge berühren nur das Saarland.

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte der Erklärung meines Kollegen Ernst vom Wohnungsbauministerium ganz kurz einige finanzpolitische Bemerkungen hinzufügen.

Der Wohnungsbauausschuß des Bundesrates schlägt vor, den Vermittlungsausschuß mit zwei Zielen anzurufen. Erstens: Die gesetzliche **Degression der Bundesmittel zur Förderung des Wohnungsbaues** nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz um jährlich 70 Millionen DM soll vom Jahre 1962 ab fortfallen. Zweitens: Der Bund soll den Ländern ihre **Aufwendungen für Wohnungsbauprämien** im vollen Umfange erstatten.

Die finanzielle **Auswirkung** dieser vorgeschlagenen Maßnahmen für den **Bundeshaushalt** wäre groß. Der Fortfall der Degression würde in den Jahren 1962 bis 1964 insgesamt eine Mehrbelastung von 660 Millionen DM für den Bund bringen. Die volle Übernahme der Länderaufwendungen für Wohnungsbauprämien auf den Bundeshaushalt würde für den gleichen Zeitraum von drei Jahren sogar eine weitere Mehrbelastung von 1,7 Milliarden DM bedeuten.

- (B) Das Zweite Wohnungsbaugesetz und die Länder selber gehen davon aus, daß die **Förderung des Wohnungsbaues** in erster Linie eine **Länderaufgabe** ist, die die Länder in eigener Verwaltung durchführen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Fernsehstreit ist von führenden Ländersprechern geäußert worden, daß die Kosten für derartige landeseigene Aufgaben grundsätzlich von den Ländern allein zu tragen seien. Danach wäre es nicht recht verständlich, wenn die Länder im gleichen Augenblick eine wesentlich höhere finanzielle Beteiligung des Bundes an der primären Länderaufgabe der Wohnungsbäuförderung forderten. Dem Bundesminister der Finanzen scheint es richtiger, auch in der Zukunft davon auszugehen, daß Bund und Länder bei der Förderung des Wohnungsbaues und bei einigen anderen Aufgabenbereichen gemeinschaftliche Aufgaben gemeinsam finanzieren. In diesem Sinne sollte an den geltenden Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes über die Kostentragung nichts geändert werden.

Auch die **Wohnungsbauprämien an Bausparer** sind nach dem Gesetz in erster Linie von den Ländern aufzubringen. Die gesetzliche Verknüpfung mit den Bundesmitteln zur Förderung des Wohnungsbaues im Zweiten Wohnungsbaugesetz hat infolge der Degression des Bundesanteils dazu geführt, daß einige Länder daraus in steigendem Maße belastet werden. In Besprechungen von Vertretern der Länder mit dem Bundesminister der Finanzen ist schon vor längerer Zeit ein grundsätzliches Einvernehmen darüber erzielt worden, daß die gesetzliche Koppelung des Bundesanteils an den

Wohnungsbauprämien der Länder mit den Mitteln des sozialen Wohnungsbaus vom Jahre 1962 ab fortfallen soll. Der Bundesminister der Finanzen beabsichtigt, bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für 1962 entsprechend zu verfahren.

Da die steuerliche Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere die Abzugsfähigkeit von Bausparbeiträgen als Sonderausgaben, von Bund und Ländern im Verhältnis 35:65 getragen werden, scheint es zweckmäßig, das gleiche Kostenanteilsverhältnis künftig auch für die Bausparprämien gelten zu lassen. Eine entsprechende gesetzliche Neuregelung wird vorbereitet.

Sollte die Degression der Bundesmittel zur Förderung des Wohnungsbaus gemäß dem Zweiten Wohnungsbaugesetz im Zuge einer etwaigen Anrufung des Vermittlungsausschusses fortfallen, so würden damit auch die Voraussetzungen für die geplante Kostenneuregelung bei den Bausparprämien entfallen.

Aus diesen Gründen bitte ich namens meines Ministers, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden.

Vizepräsident Dr. Altmeyer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zunächst habe ich festzustellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte diejenigen, die gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind, um das Handzeichen. — Das Saarland ist gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Nunmehr stimmen wir über die Empfehlungen in Drucksache 173/1/61 ab. Die saarländischen Änderungsanträge werde ich jeweils dann aufrufen, wenn das notwendig ist.

Wer der Empfehlung unter Ziff. 1 a der Drucksache 173/1/61 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 1 b! — Abgelehnt!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! Hier ist festzustellen, daß der Empfehlung des Finanzausschusses von dem federführenden Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen ausdrücklich widersprochen wird. Wer der Ziff. 3 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Ziff. 4! — Abgelehnt!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Abgelehnt!

Ziff. 7! Hier hat die Frau Berichterstatterin vorgeschlagen, die Begründung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu akzeptieren. Wer der Ziff. 7 mit dieser Begründung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Die

(A) Ziff. 7 ist mit der Begründung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen angenommen.

Ziff. 8! Hier würde ich vorschlagen, gleich über Ziff. 11 mit abzustimmen, da die Empfehlung unter Ziff. 11 sich auf die in Ziff. 8 beantragte Änderung bezieht. Wer den Ziff. 8 und 11 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Zeichen. — Ziff. 8 und 11 sind angenommen.

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14 und 15 entfallen.

Ziff. 16 steht in Verbindung mit Ziff. 7, die wir bereits angenommen haben. — Ich höre keinen Widerspruch; Ziff. 16 ist ebenfalls angenommen.

Ziff. 17 — Empfehlung des Finanzausschusses — steht im Zusammenhang mit den Ziffern 16 und 7, denen wir soeben zugestimmt haben. Sie ist ebenfalls angenommen.

von Lautz (Saarland): Jetzt kommen noch die Ziff. 2, 3 und 5 des Antrages des Saarlandes.

Vizepräsident Dr. Altmeyer: Jetzt haben wir noch über die Ziff. 2, 3 und 5 sowie II auf Seite 6 des Antrages des Saarlandes — Drucksache 173/2/61 — abzustimmen. Wer den Ziff. 2 und 3 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. II! — Angenommen!

Ich habe Sie nunmehr zu fragen, wer auf Grund der soeben beschlossenen Änderungen dem Antrag zustimmt, zu verlangen, daß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG der **Vermittlungsausschuß einberufen** wird. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat der Auffassung ist, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. — Kein Widerspruch!

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1961 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1961) (Drucksache 193/61).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Werden dagegen Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über die Finanzierungshilfe für Entwicklungsländer aus Mitteln des ERP-Son-

dervermögens (ERP-Entwicklungshilfegesetz) (C)
(Drucksache 194/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Auch hier empfiehlt der federführende Wirtschaftsausschuß, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat demgemäß beschlossen hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)
(Drucksache 175/61).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Wenn das Wort nicht gewünscht wird, darf ich Sie bitten, die Drucksache 175/1/61 zur Hand zu nehmen.

Der mitbeteiligte Rechtsausschuß empfiehlt im Abschnitt I der Drucksache, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Diesem Verlangen hat der Wirtschaftsausschuß widersprochen; er empfiehlt in Abschnitt II der Drucksache, dem Gesetz zuzustimmen.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung ist zunächst festzustellen, ob die Mehrheit die Einberufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Ich frage deshalb, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

(Dr. Klein: Wir waren uns doch vorher darüber klar, daß wegen einer wichtigen Bestimmung dieses Gesetzes der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte!)

— Ich habe gefragt: Wer ist gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Dann müssen wir das revidieren.

Ich darf erneut fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Jetzt ist niemand mehr dagegen außer Bayern. Der Vermittlungsausschuß wird also angerufen.

Es ist nunmehr über die Anrufungsgründe abzustimmen. Ich rufe auf Drucksache 175/1/61 Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. a. — Das ist die Minderheit.

Buchst. b! — Das ist die Mehrheit.

Buchst. c! — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses, wie soeben festgestellt, zu verlangen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (Drucksache 174/61).

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

- (A) Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegt in der Drucksache 174/1/61 vor.

Wer ist gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Minderheit.

Dann lasse ich über den Grund abstimmen, der in der Drucksache 174/1/61 genannt ist. Wer dafür ist, daß der Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde angerufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 aus dem vorgeschlagenen Grunde **einberufen** wird.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1961/62) (Drucksache 178/61).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz zuzustimmen. Wenn Sie dieser Empfehlung folgen wollen, bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Mithin **beschließt** der Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem und ausländischem Weizen im Getreidewirtschaftsjahr 1961/62 (Drucksache 185/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) (Drucksache 183/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5, Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Das Land Niedersachsen beabsichtigt, eine Erklärung abzugeben. (C)

Bennemann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der **Niedersächsischen Landesregierung** habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Das Land Niedersachsen hat bereits im ersten Durchgang erklärt, daß es sich mit Rücksicht auf die außerordentlichen Belastungen, die das Abkommen über die **Durchführung von Manövern** und anderen Übungen im **Raume Soltau—Lüneburg** für die davon betroffene Bevölkerung in vielen lebenswichtigen Bereichen mit sich bringt, außerstande sieht, dem Gesetz zuzustimmen. Die Niedersächsische Landesregierung erklärt auch erneut, daß sich diese Ablehnung nicht auf das ganze hier zur Erörterung stehende Vertragswerk bezieht, sondern daß ihre Haltung bestimmt ist durch die nach Auffassung der Landesregierung unzumutbaren Belastungen des Soltau-Lüneburg-Abkommens.

Die Landesregierung ist Bundestag und Bundesrat für ihre Entschließungen dankbar, die den Willen bekunden, die Lage der Bevölkerung, soweit es irgend möglich ist, zu erleichtern. Die Landesregierung hat es auch besonders begrüßt, daß der Bundestag die Bundesregierung ersucht hat, die mit der britischen und der kanadischen Seite eingeleiteten Verhandlungen fortzuführen, um hierdurch weitere Hilfen für die Bevölkerung zu erreichen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen bleibt abzuwarten. Bisher haben die Verhandlungen nur Ansätze für Erleichterungen erkennen lassen, die nicht ausreichen, die empfindlichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. (D)

Wolters (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner 223. Sitzung am 23. September 1960 entsprechend einer Empfehlung seines Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten unter Ziff. 6 der Drucksache 260/1/60 beantragt, die Art. 18, 19 und 20 des Gesetzentwurfs zu streichen. Diese Empfehlung ging auf einen Antrag von Ministerpräsident Altmeier im Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten zurück.

Die Bundesregierung und ihr folgend auch der Deutsche Bundestag haben jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren diesem Beschluß des Bundesrats nicht entsprochen. Die **Landesregierung von Rheinland-Pfalz** sieht sich daher zu folgender Erklärung veranlaßt.

Rheinland-Pfalz hatte bereits in der Bundesratsitzung vom 23. März 1956 beantragt, das sogenannte Fortgeltungsgesetz abzulehnen, und zwar aus rechtsstaatlichen Gründen. Aus den gleichen Überlegungen heraus muß die Landesregierung auch den in den Art. 18 bis 20 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen widersprechen, die eine **Fortsetzung** der praktisch ohne Prüfung der Eigentümerinteressen durch die Besatzungsmächte

- (A) vor dem 5. Mai 1955 einseitig verfügten **Inanspruchnahmen** zum Inhalt haben.

Nach Art. 48 des Truppenvertrages wurde der bei der Wiedererlangung der Souveränität am 5. Mai 1955 bestehende Zustand, der mit der Eigentums-garantie des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren war, übergangsweise um ein Jahr verlängert. Durch das sogenannte Fortgeltungsgesetz vom 3. Juli 1956 trat eine weitere Verlängerung dieser Frist bis zum 31. Dezember 1956 ein. Eine dritte Fortsetzung dieses unbefriedigenden Zustandes ermöglichte das am 1. Januar 1957 in Kraft getretene Landesbeschaffungsgesetz, indem es die Aufrechterhaltung von Grundstücksinanspruchnahmen im Einzelfalle bis zum 31. Dezember 1958 zuließ. Das Gesetz zur Ergänzung des § 64 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Dezember 1958 brachte eine vierte Verlängerung bis zum 31. Dezember 1960.

Allen diesen Bestimmungen lag immerhin die Ansicht zugrunde, daß die vor dem 5. Mai 1955 durch Requisition geschaffenen Verhältnisse die baldige Überführung in eine rechtsstaatliche Form erforderten; aus diesem Grunde wurden diese Regelungen zeitlich und sachlich begrenzt.

Diesen schon bisher rechtlich äußerst fragwürdigen Zustand sollen die Art. 18 bis 20 des vorliegenden Gesetzentwurfs nun ein fünftes Mal fortsetzen, und zwar mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis zum 31. Dezember 1963. Die Berufung auf die den ausländischen Streitkräften gegenüber abgegebene Verpflichtung des Bundes, diese Liegenschaften für deren Zwecke weiterhin zur Verfügung zu stellen, greift nicht durch gegenüber der Eigentums-garantie des Art. 14 GG, die einen absolut wesentlichen Bestandteil der rechtsstaatlichen Verfassung der Bundesrepublik darstellt.

- (B) Aus all diesen Gründen vermag die Landesregierung von Rheinland-Pfalz dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen, und zwar unbeschadet der Tatsache, daß sie mit dem NATO-Truppenstatut und den Zusatzvereinbarungen einverstanden ist.

Vizepräsident Dr. Altmeyer: Sie haben die Erklärungen gehört.

Wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird, lasse ich abstimmen über den Vorschlag des federführenden Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Rechtsausschusses, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5, Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf also feststellen, daß die Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz dem Gesetz nicht zustimmen.

Im übrigen hat der Bundesrat gemäß der Empfehlung der Ausschüsse beschlossen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) (Drucksache 184/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheit empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Das Land Niedersachsen beabsichtigt, eine Erklärung abzugeben.

Bennemann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch zu diesem Gesetz habe ich namens der **Niedersächsischen Landesregierung** eine **Erklärung** abzugeben.

Bei der Beratung des Gesetzes im ersten Durchgang hat sich das Land Niedersachsen der Stimme enthalten und eine Erklärung abgegeben, in der zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Landesregierung hoffe, daß weitere Verhandlungen in der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Durchgang des Gesetzentwurfs zu einem Ergebnis führen, das es Niedersachsen ermöglicht, dem Vertragswerk beim zweiten Durchgang zuzustimmen. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Erklärung der Landesregierung in der Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 1960 verweisen.

(D)

Die Landesregierung stellt mit Bedauern fest, daß ihre Verhandlungen mit der Bundesregierung erfolglos verlaufen sind. Sie sieht sich daher leider nicht in der Lage, dem Gesetz zuzustimmen.

Die Landesregierung hält weiterhin an den von ihr bisher gegenüber dem Bund geltend gemachten Forderungen fest.

Vizepräsident Dr. Altmeyer: Ich lasse abstimmen über den Vorschlag des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten, dem Gesetz zuzustimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 25. November 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 191/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Wenn keine Einwendungen erhoben werden, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

(A) Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

(Drucksache 195/61).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Falls das Wort nicht gewünscht wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post beschlossen hat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** — Ich höre keine Wortmeldungen. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 198/61, Zu Drucksache 198/61).

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 198/1/61 zur Hand zu nehmen und sie in der Weise zu berichtigen, daß sich der Vorschlag unter Buchst. b nicht nur — wie dort angegeben — auf Art. 1 Nr. 5 (§ 99 b GüKG) bezieht, sondern auch auf Art. 2 Nr. 4 (§ 37 b des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr).

(B) Ich rufe auf Ziff. 1 a und b in der soeben berichtigten Fassung und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Der Bundesrat ist **der Auffassung**, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 20 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1957 über die bodenständige Verteidigung und Polizei nach Artikel 5 des Protokolls Nr. II des revidierten Brüsseler Vertrages (Drucksache 189/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verteidigung und des Rechtsausschusses liegen in Drucksache 189/1/61 vor.

Eine Abstimmung über II dieser Drucksache erübrigt sich, da inzwischen der Bundesminister des Auswärtigen die Erklärung abgegeben hat; sie liegt vor als Drucksache zu 346/60.

Ich darf vorschlagen, über I der Drucksache 189/1/61 abzustimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach

hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** (C)

Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit (Drucksache 187/61).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.**

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Ausschußempfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist demgemäß **beschlossen.**

Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Arbeitslosenversicherung (Drucksache 186/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** — Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß dieser Ausschußempfehlung **beschlossen** hat. (D)

Punkt 23 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Mai 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland über Gastarbeitnehmer (Drucksache 192/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Ausschußempfehlung folgt. — Es ist demgemäß **beschlossen.**

Punkt 24 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Vereinbarung vom 23. November 1957 über Flüchtlingsseeleute (Drucksache 188/61).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vorliegenden Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

(A) Punkt 25 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) (Drucksache 181/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Gesetz zu den Zollabkommen vom 18. Mai 1956

— über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch,

— über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge und

— über Behälter

(Drucksache 180/61).

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Widerspruch erhebt sich nicht.

(B)

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat demgemäß **beschlossen** hat.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Zollgesetz (Drucksache 164/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG zu erteilen. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Beförderungssteuergesetzes (Drucksache 165/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Ich weise darauf hin, daß die einleitenden Worte des vom Bundestag am 3. Mai 1961 verabschiedeten Gesetzes irrtümlich so gefaßt sind, als ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetz nicht um ein Zustimmungsgesetz handelt, und empfiehlt dem Bundes-

rat daher, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag (C) gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und des Umsatzsteuergesetzes an das Zollgesetz — Zweites Verbrauchsteueränderungsgesetz — (Drucksache 190/61).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. — Kein Widerspruch! Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen (Drucksache 177/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch (D) erhebt sich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1959 — Einzelplan 20 — (Drucksache 170/61).

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes die gemäß § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung erbetene **Entlastung zu erteilen**. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Gesetz über die Altersgrenze der Berufssoldaten (Drucksache 179/61).

Berichterstattung entfällt.

Der Bundesrat war beim ersten Durchgang der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, erneut die **Zustimmungsbedürftigkeit**

(A) **des Gesetzes festzustellen** und im übrigen dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Prüfungsordnung für die Bundeswehrfachschulen (Drucksache 169/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich auch hier.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verteidigung, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Kulturfragen liegen in Drucksache 169/1/61 vor. Ich schlage vor, über die Empfehlungen dieser Drucksache insgesamt abzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Wer den Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Prüfungsordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Drucksache 162/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen (B) werden.

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 162/1/61 zur Hand zu nehmen. Falls keine Einwendungen erhoben werden, rufe ich die Ziff. 1 bis 3 zur gemeinsamen Abstimmung auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demgemäß hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt Wiesbaden (Drucksache 161/61, zu Drucksache 161/61).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Bestehen gegen die Ihnen in Drucksache 161/1/61 vorliegende übereinstimmende Empfehlung der Ausschüsse Bedenken? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**,

als Mitglieder des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt

a) für den Rest der Amtszeit des verstorbenen Staatsministers a. D. Becher (Rheinland-Pfalz)

Herrn Staatsminister **Glahn** (Rheinland-Pfalz),

b) für die durch Ablauf der Amtszeit oder Auslösung ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsrats

Herrn Senator **Dr. Klein** (Berlin) und

Herrn Staatsminister **Schellhaus** (Niedersachsen)

erneut und an Stelle von Staatsminister a. D. Dr. Veit (Baden-Württemberg)

Herrn Staatssekretär **Schwarz** (Baden-Württemberg)

zu benennen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 158/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Wer der Empfehlung in Drucksache 158/1/61 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat also **beschlossen**, die Herren Staatssekretär **Dr. Guthsmuths** (Bayern) und Ministerialdirigent **Tapolski** (Nordrhein-Westfalen)

gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 7 des Gesetzes über (D) die Lastenausgleichsbank als Mitglieder des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank **wiederzubestellen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 159/61).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 159/1/61 aufgeführte Änderung Berücksichtigung findet.

Darf ich feststellen, daß Sie mit dieser Änderung einverstanden sind? — Das ist der Fall.

Demgemäß hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **mit der Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Verordnung über die Zahlung von Renten in das Ausland (Auslandsrenten-VO) (Drucksache 196/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

(A) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Ausschlußempfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am (C) Ende der heutigen Tagesordnung angelangt. Ich berufe im Namen des Herrn Präsidenten die nächste Sitzung des Bundesrates auf Freitag, den 16. Juni, 10 Uhr, und schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.50 Uhr.)

(B)

(D)